

Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der **2. öffentlichen Auslegung vom 22.02.2021 – 22.03.2021, verlängert für LRA Biberach bis 31.03.2021** sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

1.	Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:	
1.1	Handwerkskammer Ulm 18.02.2021	
1.2	Vermögen und Bau BW – Amt Ulm 25.02.2021	
1.3	Gemeinde Eberhardzell 18.03.2021	
1.4	Gemeinde Maselheim 11.02.2021	
1.5	Vodafone BW GmbH 01.10.2020	
1.6	Regionalverband Donau-Iller 22.03.2021	
2.	Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein	
2.1	Regierungspräsidium Tübingen 18.03.2021	
2.1.01	I. Belange der Raumordnung	
2.1.02	Ochsenhausen Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht,	
2.1.03	Erlenmoos Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht,	
2.1.04	Gutenzell-Hürbel	
2.1.05	Fläche 115; 1,03 ha. Ausweislich der textlichen Erläuterungen in den Planunterlagen soll nunmehr eine Sonderbaufläche dargestellt werden. In den Plänen ist jedoch der Farbe nach eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Es wird u eine entsprechende Anpassung gebeten.	Wird berücksichtigt Die Pläne werden entsprechend angepasst.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung	Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung	
2.1.06	<p>Steinhausen an der Rottum Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
2.1.07	<p>II. Belange der Landwirtschaft</p>	
2.1.08	<p>Insbesondere durch die Ausweisung der Sondergebiete Fotovoltaik werden hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die in einem geplanten Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegen, im Umfang von mehr als 15 ha dauerhaft umgewidmet, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind.</p>	<p>Wird widersprochen Eine dauerhafte Umwidmung findet nicht statt. Die Nutzung für PV ist auf 30 Jahre begrenzt. Eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist, im Vergleich zu Gewerbegebieten, im Anschluss und teilweise auch während der Nutzung möglich.</p>
2.1.09	<p>Hinsichtlich der Standortalternativenprüfung wird nochmals angemerkt, dass es aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht ausreichend ist, im Falle von Freiflächen-Solaranlagen den Suchraum für geeignete Flächen allein auf eine einzelne Gemarkung zu beschränken, welche nahezu vollständig in einem geplanten Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft des Regionalplans liegt, da es keinen lokalen Bedarf für eine Freiflächen-solaranlage dieser Größe geben dürfte. Insofern wird von den Grundsätzen des Regionalplanes, diese landwirtschaftlichen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen, abgewichen.</p>	<p>Zur Abstimmung der Vorgehensweise und des Inhalts der Alternativenprüfung gab es mehrere Abstimmungen auch mit dem RP Tübingen. Der abschließende Termin dazu fand am 12.11.2019 im LRA Biberach unter Anwesenheit von Frau Geiger-Mohr statt. Dabei wurde von ihr darauf hingewiesen, dass die geplanten PV-Flächen mit dem Entwurf des Regionalplans vereinbar sind und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen der gemeindlichen Abwägung vorbehalten ist. Vor diesem Termin gab es eine schriftliche Stellungnahme von Frau Gamerdinger, RP Tübingen, in der die Alternativenprüfung als nachvollziehbar bezeichnet und darauf hingewiesen wurde, dass in der Abwägung den landwirtschaftlichen Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen sei. Die Alternativenprüfung wurde daraufhin noch einmal überarbeitet, der Entwurf des Regionalplans berücksichtigt und der Gemeinde als Abwägungsgrundlage zur Verfügung gestellt.</p> <p>Insofern kann der Planungsträger davon ausgehen, dass die Alternativenprüfung die damals genannten Punkte vollumfänglich berücksichtigt hat und eine ausreichende Grundlage für die Abwägung der Gemeinde darstellt, auch wenn das Ergebnis nicht der Meinung des RP Tübingen entspricht.</p>

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

		<p>gen –Abteilung Landwirtschaft - hinsichtlich der Notwendigkeit einer PV-Freiflächenanlage entspricht.</p> <p>Bei der Einschätzung des Bedarfs darf nach Ansicht des Planungsträgers auch nicht der „lokale Bedarf“ als relevantes Kriterium in Ansatz gebracht werden, da die Ziele für die Erhöhung des Anteils an regenerativen Energie landes- und bundesweit gelten und lokale Erwägungen hier keine Rolle spielen, bzw. spielen dürfen. Eine dauerhafte Umwidmung findet nicht statt. Die Nutzung für PV ist auf 30 Jahre begrenzt. Eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist, im Vergleich zu Gewerbegebieten, im Anschluss und teilweise auch während der Nutzung möglich. Die Ausweisung einer Fläche zur Nutzung von PV obliegt die Planungshoheit bei der Gemeinde, eine Prüfung über die Gemeindegrenzen hinweg ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>2.1.10</p>	<p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird von den Planungsträgern dann ein verantwortlicher und nachhaltiger Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet, wenn mindestens auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes eine entsprechend ergebnisoffene, landwirtschaftliche Belange berücksichtigende Suche nach Potentialflächen für Freiflächen-Solaranlagen erfolgt. Die vorgelegte Standortalternativenprüfung kann aufgrund des verhältnismäßig kleinräumigen Suchradius landwirtschaftliche Belange nicht angemessen berücksichtigen</p>	<p>Hinsichtlich des Prüfraumes von Alternativenprüfungen für Standorte von PV-Freiflächenanlagen gibt es keine einheitlichen Vorgaben seitens des Landes. In Baden-Württemberg sind Prüfungen auf Gemeindeebene üblich und werden bisher von allen Planungsebenen und -trägern akzeptiert und für ausreichend angesehen. Warum am Standort in Gutenzell-Hürbel von dieser üblichen Praxis abgewichen werden soll, kann vom Planungsträger nicht nachvollzogen werden. Vor dem Hintergrund, dass auch nach dem in der Fortschreibung befindlichen Regionalplan keine Vorranggebiete, sondern Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden und auch die Bodenqualitäten maximal durchschnittlich bis leicht unterdurchschnittlich sind, erscheint ein größerer Umgriff bei der Alternativenprüfung nicht geboten.</p> <p>Die Alternativenprüfung setzt sich vielmehr sehr ausführlich mit den landwirtschaftlichen Belangen auseinander und</p>

		bietet aus Sicht des Planungsträger eine ausreichende Grundlage für die Abwägung und Entscheidung hinsichtlich der Auswahl von Flächen für PV-Freiflächenanlagen.
2.1.11	Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht weiterhin erhebliche Bedenken gegenüber den Planflächen 100 und 101, da aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Planung die Grundsätze des Regionalplans nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorgehensweise, den Suchraum so stark zu beschränken. Vielmehr gibt es aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Begründung, Freiflächen-Solaranlagen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft zu realisieren, wenn nur Teilbereiche des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt sind.	Der Planungsträger nimmt die Einschätzung des RP-Tübingen zur Kenntnis, kommt aber unter Berücksichtigung der geschilderten Abstimmungen zur Alternativenprüfung und auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung zu der Auffassung, dass bei der Auswahl der Flächen die Belange der Landwirtschaft in angemessener Weise berücksichtigt wurden. Unter Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und dem Ziel, den Anteil von erneuerbaren Energie zu erhöhen, hat sich der Planungsträger für die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen auf den dafür geeigneten Flächen entschlossen.
2.1.12	III: Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes	
2.1.13	Verwiesen wird auf die Stellungnahme vom 01.02.2019, die weiterhin Gültigkeit hat:	Wird zur Kenntnis genommen.
2.1.14	„Gemäß § 4 Abs.1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.). Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit	Wird zur Kenntnis genommen

	<p>(2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projiziert. Im Jahr 2017 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.544 MW.</p>	
2.1.15	<p>Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist in den nächsten 2 Jahren insgesamt noch ein Zubau von 3.256 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bislang als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG 2017 Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

	<i>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beigetragen werden. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</i>	
2.1.16	<i>Der geplante Solarpark „Gutenzell-Hürbel Nord“ sowie der geplante Solarpark „Gutenzell-Hürbel Süd“ tragen zum notwendigen Ausbaupfad bei und werden deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.</i>	Wird zur Kenntnis genommen
2.1.17	III: Belange des Straßenbaus Stellungnahme der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast	
2.1.18	Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen, erhebt keine Einwendungen gegen die Abwägung zur 3. Änderung des FNP 2025 der VVG Ochsenhausen	Wird zur Kenntnis genommen
2.1.19	<u>Stadt Ochsenhausen</u> Zum Änderungsbereich Nr. 107 der Stadt Ochsenhausen bittet das Referat 42 um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Wird beachtet Beim Änderungsbereich 107 wird eine Gewerbefläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Es handelt es sich um eine Anpassung an die vorhandene Bebauung. Eine Beteiligung am geplanten Bebauungsverfahren wird zugesichert.
2.2	Regierungspräsidium Tübingen Landesamt für Denkmalpflege 22.03.2021	
2.2.01	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege	

2.2.02	<p>Ihre Hinweise im Zuge der Abwägung nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Sie verweisen darin u.a. auf den rechtskräftigen Bebauungsplan Untere Wiesen II und den dort getroffenen Festsetzungen. Wir möchten dazu anmerken, dass wir diesbezüglich nur im Jahr 2019 zur 2. Änderung und Erweiterung angehört wurden, zu den Änderungen gab es keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Nach unserer Aktenlage wurden wir jedoch nicht bei der ersten Aufstellung des Bebauungsplanes Untere Wiesen II angehört, so dass wir auch nie Bedenken gegen die Höhenfestsetzung 12 Meter + 35° Satteldach = 19 Meter vortragen konnten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Auf Grund der Ergebnisse der für den Bebauungsplan „Untere Wiesen III“ durchgeführten Simulationen – dort sind bis zu 20m hohe Gebäude möglich – wären ähnliche Ergebnisse zu erwarten gewesen (siehe Punkt 2.2.3).</p>
2.2.03	<p>Bezüglich des laufenden Bebauungsplanverfahrens Untere Wiesen III wurden über das zuständige Planungsbüro und in Abstimmung mit uns Simulationen durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Simulationen haben wir unsere erheblichen Bedenken gegen die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückgestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
2.2.04	2. Archäologische Denkmalpflege	
2.2.05	<p>Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
2.3	Landratsamt Biberach 24.03.2021	
2.3.01	I. Amt für Bauen und Naturschutz	
2.3.02	<p><u>Baurecht</u> (Herr Müller; Tel: 07351/52-6485; gerold.mueller@biberach.de)</p>	

2.3.03	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18.03.2021 ist zu beachten	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet
2.3.04	<u>Naturschutz:</u> (Frau Hamm; Tel: 07351/52-6396; ast-rid.hamm@biberach.de) (Frau Häderer; Tel: 07351/52-6598; ines.haederer@biberach.de)	
2.3.05	Die Untere Naturschutzbehörde hat grundsätzlich Bedenken gegen verschiedene Ausweisungen aus dem Flächennutzungsplan, nimmt aber nur noch zu der 3. Änderung des FNP VG Ochsenhausen vom 28.01.2021 Stellung und verweist auf die ursprünglichen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 07.02.2019 und vom 05.11.2020.	Wird zur Kenntnis genommen Zu den Bedenken wurden im Abwägungsbeschluss vom 28.01.2021 im einzelnen Stellung genommen (Syn. Seite 17 und 18)
2.3.06	Ochsenhausen Nr. 118 – Neuausweisung von Entwicklungsfläche für Gewerbe (Firma Gräser) Die geplante Ausweisung dieser Fläche im Außenbereich, ohne Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen, steht den Belangen des Flächenverbrauchs entgegen und führt zur weiteren Zersiedelung. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG ist grundsätzlich eine Innenentwicklung Außenbereichsvorhaben vorzuziehen, um den Flächenverbrauch zu reduzieren. Deshalb ist zu prüfen, ob Alternativen im Innenbereich genutzt werden können. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die Belange der Zersiedelung vor allem auf der Ebene des Flächennutzungsplans kritisch zu sehen. Daher wird angeregt diesen Flächenbedarf zu überdenken.	Einschätzung wird nicht geteilt Ein Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen besteht, da es sich bei der Neuausweisung um die Erweiterung einer hier bereits bestehenden, baurechtlich genehmigten Recyclingfläche handelt. Außerdem grenzt nur durch die K7510 getrennt ein Umspannwerk der NetzeBW an diese Flächen an.
2.3.07	Gutenzell-Hürbel	
2.3.08	Nr. 115 – Neuausweisung von Entwicklungsfläche für Gemeinbedarf Verweise auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.11.2020	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 05.11.2020 werden im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

	<p>Das Vorhaben liegt im unbeplanten Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4.26.007 „Iller-Rottal“. Des Weiteren grenzt die Fläche im Westen an einen Bodenschutzwald des Waldbiotops Nr. 278254262504. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die Belange des Flächenverbrauchs aufgrund der Lage und der Nähe des Waldbiotops auch hier kritisch zu sehen. Falls diese Fläche trotzdem in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollte, ist ein Mindestabstand von 30 m zum Waldbiotop für Vorhaben des Gemeinbedarfs (Sportflächen) zu gewährleisten.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet und die Nähe zum Wald und Waldbiotop werden im Rahmen eines Bauabwägungsverfahrens berücksichtigt.</p>
2.3.09	<p>Erlenmoos – Eichbühl, Fläche 30 Im Flächennutzungsplan 2025 3. Änderung, Stand 38.01.2021, wird beschrieben, dass die Entwicklungsfläche für Wohnbau reduziert wird. Es wird redaktionell angemerkt, dass in der Beschreibung der Entwicklungsflächen die Fläche jedoch nach Norden um etwa eine Baugrundstückbreite erweitert dargestellt wird.</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Planausschnitt für den aktuellen Stand wird in der Beschreibung der Entwicklungsflächen richtiggestellt und entsprechend angepasst.</p>
2.3.10	<p>Steinhausen, ohne Nummerierung, Entwicklungsfläche für den Gemeinbedarf In den zeichnerischen Teilen des Flächennutzungsplans wird gegenüber dem Sportplatz in Steinhausen eine neue Entwicklungsfläche für den Gemeinbedarf auf den Flst. Nr. 177 und 178, Gemarkung Steinhausen, dargestellt. Diese Fläche wird weder im Textteil zum FNP noch im Umweltbericht behandelt.</p>	<p>Wird berücksichtigt Es handelt sich um keine Neuausweisung. Die Entwicklungsfläche für Gemeinbedarf war schon immer Inhalt des FNP, es wurde lediglich versäumt diese zu nummerieren und in die Liste der Flächenveränderung aufzunehmen und in einer Einzelbeschreibung darzustellen. Dies wird nachgeholt. Die Fläche bekommt die Nummer 120,</p>
2.3.11	<p>II. Wasserwirtschaftsamt (Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)</p>	
2.3.12	<p><u>Wasserversorgung</u> Auf die Stellungnahme vom 07.02.2019 wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Im Abwägungsbeschluss vom 28.01.2021 wurde auf Seite 21 der Synopse dazu Stellung genommen.</p>
2.3.13	<p><u>Abwasser</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Sollen für alle Flächen Bebauungspläne aufgestellt werden ist eine Anpassung der Kapazität der Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich.	Zur Klärung ob, und falls erforderlich welche, Ausbauschritte für die Kläranlage und die Regenwasserbehandlungsanlagen erforderlich sind werden im Moment durch den Abwasserzweckverband umfangreiche Bedarfsplanungen durchgeführt. Erkenntnisse hieraus werden frühestens Ende 2022 erwartet. Über eine Anpassung der Kapazitäten wird dann auf Grundlage dieser Bedarfsplanungen entschieden.
2.3.14	<u>Altlasten/Bodenschutz (Anlage: Karte Altlastflächen)</u> Bei Flächennummer 117 (Lagerplatz Fa. Gräser) sind die Altlastverdachtsflächen Nr. 34 und Nr. 1162 betroffen. Es bestehen keine Einwendungen gegen eine Überplanung. Bei Eingriffen in diese Altlastverdachtsflächen ist jedoch mit belastetem Bodenmaterial zu rechnen, was eine Klassifikation dieses Bodenmaterials durch einen Sachverständigen erforderlich macht.	Wird nicht berücksichtigt Die Altlastenverdachtsfläche 1162 „Bei Rollisgrube“ wurde auf Grund von Kartenauswertungen und Baggerschürfen mit Handlungsbedarf „A“ (= Ausscheiden) neu bewertet. Sie ist mit dem Aktenvermerk des LRA BC WWA vom 26.02.2021 aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster ausgeschieden. Die Altlastenverdachtsfläche 34 „Hirschwirtsmahd“ befindet sich auf Teilen der Flurstücke 1927, 1929 und 18151 und betrifft die Flächennummer 117 nicht..
2.3.15	<u>Fließgewässer</u> 1. Allgemeines Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme vom 04.02.2019 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Abwägungsbeschluss vom 28.01.2021 wurde auf Seite 22 der Synopse dazu Stellung genommen.
2.3.16	2. Plangebiete im Detail	
2.3.17	<u>Wohnbaufläche Nr. 87, Ochsenhausen Mittelbuch</u> Hinweis:	
2.3.18	Es wird auf die Stellungnahme vom Februar 2019 hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Abwägungsbeschluss vom 28.01.2021 wurde auf Seite 23 der Synopse dazu Stellung genommen.
2.3.19	Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Abflussbahn von wild-abfließendem Wasser durch Starkniederschläge, welche über den Weg (Flurstück 110/0.2) erfolgt. Es wird daher empfohlen, mit dem Plangebiet genügend Abstand zur Abflussbahn einzuhalten.	Wird berücksichtigt Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens werden die erforderlichen Abstände zur Abflussbahn der Starkniederschläge berücksichtigt.
2.3.20	Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Dürnach ist im Rahmen des Bebauungsplans der Nachweis über die hydraulische	Wird berücksichtigt Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens werden die erforderlichen Nachweise

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

	Leistungsfähigkeit der Dürnach vorzulegen. Entsprechend sind geeignete Regenrückhalte- maßnahmen zu planen.	erbracht und Rückhaltemaßnahmen ge- plant.
2.3.21	<u>Geplante Wohnbaufläche Nr. 112, Erlenmoos</u> Das Plangebiet wird im Norden von einem Ge- wässer und dessen Gewässerrandstreifen tan- giert. Dieses Gewässer wird derzeit als ein Gewässer II. Ordnung mit wasserwirtschaftli- cher Bedeutung eingestuft. Der Gewässer- randstreifen von fünf Metern ist im Plangebiet einzuhalten.	Wird berücksichtigt Der Gewässerrandstreifen wird im Rah- men eines Bebauungsplanverfahrens aus- gewiesen.
2.3.22	<u>III. Landwirtschaftsamt</u>	
2.3.23	(Herr Albinger, Tel: 07351/52-6759; a.albin- ger@biberach.de) Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellung- nahmen. Zu den darin geäußerten Bedenken erfolgte keine geänderte Planung in den aktu- ellen Änderungen. Wir halten unsere damals geäußerten Beden- ken zu verschiedenen Flächen demnach auf- recht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Abwägungsbeschluss vom 28.01.2021 wurde auf den Seiten 25 und 26 der Sy- nopsse dazu Stellung genommen.
2.3.24	Das Landwirtschaftsamt nimmt zusätzlich zu nachstehend aufgeführten Änderungen wie folgt Stellung:	
2.3.25	Fläche 118, Ochsenhausen, geplante La- gerfläche Durch den Zuschnitt der Lagerplatzerweite- rung wird eine wertvolle Ackerfläche zerschnit- ten. Die Fläche wird bisher in West-Ost Rich- tung bewirtschaftet, diese auch durch die To- pographie sinnvolle Bewirtschaftung wird durch den Zuschnitt des Lagerplatzes zerstört. Es sollte kritisch geprüft werden, ob die zu- sätzliche Lagerfläche in diesem Umfang not- wendig ist. Auf dem Hauptbetriebsgelände der Bauunternehmung Gräser und dem bisherigen Lagerplatz sind augenscheinlich noch größere ungenutzte Lagerflächen vorhanden. Bei einer unabdingbaren Erweiterung des Lagerplatzes wäre eine solche in westlicher Richtung zum neuen Feuerwehrhaus orientiert aus agrar- struktureller Sicht sinnvoller.	Bei der Fläche 118 handelt es sich nicht um eine Ackerfläche sondern um Grün- land. Der Zuschnitt des Lagerplatzes wird im Wesentlichen durch die vorhandenen 110kV und 20kV Freileitungen und die Ab- standsflächen die zu diesen Leitungen eingehalten werden müssen verursacht. Die Erweiterung des vorhandenen bau- rechtlich genehmigten Lagerplatzes wird nicht zuletzt durch die Aufgabe des bishe- rigen Lagerplatzes im Gewerbegebiet „Un- tere Wiesen“ auf dem bisher neben der Lagerung von Baugeräten und Baumateri- alien auch in eingeschränktem Maße Kiessand umgeschlagen wurde erforder- lich. Auf der künftig größeren Fläche an der Ei- chener Straße soll neben der Lagerung

		<p>und Herstellung von Recycling-Baustoffen auch der Umschlag von Kiessand und Aushub stattfinden. Durch die gesetzlich höheren Anforderungen an das Stoffstrommanagement wird unter anderem insbesondere das Vorhandensein von Lagerflächen für die verschiedenen Fraktionen einen wesentlichen Faktor für den einen betriebswirtschaftlich erfolgreichen Betrieb darstellen.</p> <p>Ein gewisser Abstand von Wohnbauflächen ist auch aus Gründen der auftretenden Schallemissionen erforderlich.</p> <p>Die geplante Erweiterung, die auch eine teilweise Verlegung des Feldweges bedingt, wurde dem Eigentümer der Fläche, dem Pächter und dem Güterbesitzverein vorgestellt. Sie wird von diesen Beteiligten mitgetragen.</p>
2.3.26	<p>Fläche 112, Erlenmoos, Ortsteil Oberstetten</p> <p>Hier wird eine große und gut bewirtschaftbare Ackerfläche zerschnitten. Das geplante Wohngebiet ragt spornartig in den Außenbereich. Die Planung entspricht unseres Erachtens nicht einer geordneten Entwicklung. In Oberstetten sind im Innenbereich eine größere Anzahl von Freiflächen vorhanden, welche vorrangig bebaut werden sollten. Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im Innenbereich von Oberstetten augenscheinlich vorhandenen Freiflächen stehen für die dringend erforderliche Ausweisung von Wohnbauflächen nicht zur Verfügung. Trotz intensiver Bemühungen sind die hierfür erforderlichen Grunderwerbe nicht möglich.</p>
2.3.27	<p>Fläche 115, Gutenzell-Hürbel, Sonderbaufläche Reitplatz</p> <p>Der Reitplatz soll auf einer großen und einheitlich mit den südlich angrenzenden Flurstücken bewirtschafteten Ackerfläche der Vorrangflur II entstehen. Darunter fallen gut geeignete Flächen für die Landwirtschaft mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Fläche wird bisher vollständig als Ackerland genutzt. Nach dem Landesentwicklungsplan sollen diese Flächen geschont und nicht bebaut werden, diese Zielvorgabe ist</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Voraussetzung für die Anlage eines Reitplatzes ist die Verfügbarkeit einer geeigneten Fläche. Mit den Eigentümern mehrere potentiell geeignete Flächen wurde verhandelt. Eine Einigung konnte nur mit dem Eigentümer des nun vorgesehenen Standorts erzielt werden.</p> <p>Ein gewisser Ausgleich für die Landwirtschaft wird dadurch erreicht, dass die bisher auf Teilen der Flurstücke 348/3 und 348/8 als Reitplatz genutzte 0,15ha große Fläche aufgegeben wird. Die ebenfalls als Vorrangfläche 2 eingestufte Fläche kann dann wieder für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.</p>

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

	rechtsverbindlich. Eine Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist nur im unabweisbar notwendigen Umfang möglich. Wurde dies geprüft?	
2.3.28	Wir haben aus agrarstruktureller Sicht Bedenken. Unmittelbar nördlich der geplanten Fläche für den Reitplatz liegt eine Brachfläche. Es würde sich unseres Erachtens anbieten, den geplanten Reitplatz sollte dieser unabdingbar notwendig sein auf dieser Fläche anzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Bau des Reitplatzes auf der angrenzenden Brachfläche wurde geprüft. Eine Einigung mit dem Grundstückseigentümer konnte nicht erreicht werden.
2.3.29	IV. Forstamt	
2.3.30	(Frau Pretzel; Tel: 07351/52-7022; gertrud.pretzel@bibearch.de)	
2.3.31	<u>Flächenänderungen im Bereich Ochsenhausen:</u> Bei folgenden Flächennummern ist kein Wald betroffen: 16, 99, 102, 117, 118	Wird zur Kenntnis genommen
2.3.32	<u>Flächenänderungen im Bereich Erlenmoos:</u> Bei den Flächennummern 30 und 23.1 bestehen keine forstlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
2.3.33	Flächennummer 112: Südlich der geplanten Wohnfläche befindet sich auf Flst. 112 Gem. Erlenmoos-Oberstetten Wald im Sinne § 2LWaldG: es ist der Waldabstand nach §4 Abs. 3 LBO einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Der Waldabstand von 30m entsprechend §4 Abs. 3 LBO wird im Rahmen eines Bauungsplanverfahrens berücksichtigt.
2.3.34	Flächennummer 113 (Eichbühl) und Flächennummer 119 (Erlenmoos): kein Wald betroffen	Wird zur Kenntnis genommen
2.3.35	<u>Flächenänderungen im Bereich Gutenzell-Hürbel:</u> Flächennummer 115: siehe Stellungnahme vom 05.11.2020	
2.3.36	<i>Nördlich und westlich der Neuausweisung einer Entwicklungsfläche für Sportgelände (Reitplatz) befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG und für zukünftige Bebauungen (Reithalle, Reitstall) gilt die maßgebliche Bestimmung für Bauen in Waldnähe von § 4 Abs. 3</i>	Wird zur Kenntnis genommen Es sind keine Gebäude geplant.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

	<i>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Danach müssen Gebäude, die dem regelmäßigen Aufenthalt von Personen dienen, von Wäldern mindestens 30 Meter entfernt sein.</i>	
2.3.37	Flächennummer 116: Stellungnahme zum BBP-Verfahren ist zu beachten	Wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.
2.3.38	<u>Flächenänderungen im Bereich Steinhausen:</u> Flächennummer 96 (Bellamont) und Flächennummer 97 (Ehrensberg): kein Wald betroffen	Wird zur Kenntnis genommen
2.4	Erich Lamers Naturschutzbeauftragter Bez. Iller-Süd 05.03.2021	
2.4.01	zur Anhörung der o.a. erneuten Aufstellung wird nachfolgend nochmals auf relevante Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu einzelnen Flächenänderungen hingewiesen:	
2.4.02	1 Stadt Ochsenhausen	
2.4.03	<u>1.1 Ochsenhausen</u>	
2.4.04	1.1.1 Flächennr. 02 (Flst.1679/1 und 1988/2) und Flächenr. 2.3 und 2.4 (Flst. 1684)	
2.4.05	<ul style="list-style-type: none"> Mit Verweis auf die Stellungnahmen vom 14. und 23.01.2019 sowie 20.10.2020 wird nochmals ergänzend darauf hingewiesen, dass in Baden-Württemberg auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund, einschließlich Generalwildwegeplan, ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15% der Landesfläche entwickelt werden soll (vgl. LNatSchG, Stand 23.07.2020, § 22 Abs. 1). Dabei haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds und -schutzes zu berücksichtigen (vgl. § 22 Abs. 2, § 33 und § 33a LNatSchG) und 	Wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich berücksichtigt. Die Flächen 02, 02.3 und 02.4 sind Bestandteil des bereits rechtsgültigen FNPs. Auf die Ausweisung dieser Wohn- und Gewerbegebietsflächen kann nicht vollständig verzichtet werden. Der Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte, der in Teilen in der Fläche 02 verläuft, bezieht sich auf eine Kernfläche, die bebaut ist und daher nicht mehr existiert. Der Suchraum ist damit nicht mehr relevant. Nichtsdestotrotz sind im weiteren Umfeld hochwertige Biotopstrukturen vorhanden. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens müssen diese berücksichtigt werden.

	in Flächennutzungsplänen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 22 Abs. 4 LNatSchG).	
2.4.06	<ul style="list-style-type: none"> In diesem Sinne hat jede einzelne Gemeinde den funktionalen Biotopverbund und vorhandene Biotopverbundelemente durch geeignete Biotopgestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu stärken (vgl. § 22 Abs. 3 LNatSchG). Dazu sind, wie in den o.a. Stellungnahmen beschrieben, beste Verhältnisse und Voraussetzungen am Siechberg vorhanden. Die Sicherung von Biotopverbundflächen in nachgeordnete Bebauungsplanverfahren entspricht und erfüllt nicht die o.a. gesetzlichen Vorgaben nach § 22 Abs. 4 LNatSchG (vgl. Sy. S. 31 und 32). Die Flächen Nr. 02, 2.3 und 2.4 sind für den Biotopverbund uneingeschränkt offenzuhalten und im Flächennutzungsplan zu reservieren. 	<p>Wird nicht berücksichtigt. S. 2.4.05.</p> <p>Unabhängig vom Flächennutzungsplan plant die Stadt Ochsenhausen, ein Biotopverbundskonzept zu erstellen.</p>
2.4.07	<ul style="list-style-type: none"> Bereits in den Stellungnahmen vom 23.08.2016 und 30.08.2017 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde auf die Bedeutung des Biotopverbunds am Siechberg hingewiesen. Auf die Zusage zur Ergänzung von Biotopstrukturen durch entsprechende Ausweisungen/Sicherungen von Flächen, darunter auch die Flächennr. 69 (T.v.), in der Synopse vom 26.07.2017 im Rahmen der Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird nochmals ausdrücklich auf den anschließenden Auszug verwiesen: 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf.</p>
2.4.08	<ul style="list-style-type: none"> Auszug Synopse vom 26.07.2017 	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Wie in dem Auszug aus der Synopse vom 26.07.2017 angegeben, werden vorhandene Biotopstrukturen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Weiterhin wird in der aktuellen Flächen-</p>

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

	<p><u>Baugebiet Nr. 2.3</u></p> <p>• Das Flst. 1991/14 ist Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte (vgl. § 22 Abs. 1 LNatSchG). Der Biotopverbund ist planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 22 Abs. 3 LNatSchG). Die Kernfläche sollte aus dem geplanten Wohngebiet entnommen und zusammen mit der steilen Hanglage auf Flst. 1988/2 (Grünfläche Nr. 66), verbunden mit den angrenzenden Gehölzbeständen (Biotopnr. 179254260237), funktional ökologisch als Ausgleichsfläche aufgewertet werden. Darüber hinaus besteht enger räumlicher Zusammenhang im Biotopverbund zur Obstbaumwiese am ehemaligen Krankenhaus auf Flst. 2000 (vgl. Grünfläche Nr. 68), die über eine planungsrechtliche Sicherung mit den Wald- bzw. Grünflächen Nr. 65 und 66 durch Reduzierung der trennenden Teilfläche des Wohngebiets Nr. 69 im Sinne des Biotopverbunds verknüpft werden sollte.</p> <p>Die Anregung wird bereits im Rahmen der Bauleitplanung sowie Biotopstrukturen berücksichtigt. Der Umweltbericht wird ergänzt.</p>	<p>nutzungsplanänderung die trennende Teilfläche der Fläche 69 als Grünfläche ausgewiesen.</p> <p>Zur Ausweisung der Flächen 02, 2.3 und 2.4 s. Pkt. 2.4.05.</p>
	<p>Bislang wurde die Zusage auch nicht in den Umweltbericht aufgenommen. Die Flächen Nr. 02, 2.3 und 2.4 sind für den Biotopverbund uneingeschränkt freizuhalten und im Umweltbericht entsprechend darzustellen.</p>	
2.4.09	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich können und dürfen Planungsträger neue Erkenntnisse in Planfortschreibungen aufnehmen und bereits rechtskräftige Bestandteile in Flächennutzungsplänen jederzeit korrigieren (vgl. Sy S. 32), wie die Korrektur der Flächennr. 16 in Reinstetten aufgrund von Hinweisen zu Starkregenereignissen am Eichelbach im gegenwärtigen Änderungsverfahren belegt (vgl. Sy S. 36 und 46). In diesem Sinne sind auch die Flächen für den Biotopverbund am Siechberg im Flächennutzungsplan gemäß der Aktualisierung des Landesnaturschutzgesetzes verbunden mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz vom 23.07.2020 zur Umsetzung verbindlich zu sichern. 	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>S. 2.4.05</p>
2.4.10	<p>1.1.2 Flächennr. 69 und 70.2 (T. v. Flst. 2000)</p>	
2.4.11	<ul style="list-style-type: none"> Wie in der Stellungnahme vom 20.10.2020 bereits dargestellt und o.a. sind diese Flächen für den Biotopverbund am Siechberg ebenfalls im gegenständlichen Verfahren zu sichern und als Bauflächen zu entnehmen. 	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die trennende Teilfläche der Fläche Nr. 69 wird als Grünfläche ausgewiesen.</p>
2.4.12	<p>1.1.3 Flächennr. 109 (T. v. Flst. 1676/4)</p>	

2.4.13	<ul style="list-style-type: none"> Auf die Stellungnahme vom 20.10.2020 wird verwiesen. Die Sicherung der vorhandenen Biotopstrukturen, die in Verbindung mit der Biotopverbundachse am Siechberg eine hohe ökologische Bedeutung haben, ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit der Ausweisung als Mischgebiet und der geplanten Umwandlung in Wohngebietsfläche nicht gegeben. Der Verweis auf Bauantragsverfahren mit Berücksichtigung der Verbotstatbestände nach § 30 und 44 BNatSchG übersieht den Schutzstatus des Biotopverbunds gem. § 22 LNatSchG und § 21 BNatSchG (vgl. Sy S. 33 und 34). Im gegenwärtigen Änderungsverfahren ist die anteilige Biotopverbundfläche gem. § 22 Abs. 2 LNatSchG zu sichern. 	<p>Bei der Fläche 109 handelt es sich um eine Bestandsfläche, die derzeit als Mischgebiet ausgewiesen ist und in der vorliegenden Änderung an die tatsächliche Bebauung durch die Umwandlung in Wohngebietsfläche angepasst werden soll. Von einer weiteren baulichen Veränderung ist momentan nicht auszugehen. Im Sinne der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Fläche ist weder im landesweiten Biotopverbund der LUBW erfasst noch als amtlich geschütztes Biotop ausgewiesen, sodass sich auch daraus in Hinblick auf die Bestandssituation kein Handlungsbedarf ableiten lässt. Nichtsdestotrotz ist bei zukünftig eintretender Veränderung zu prüfen, ob ein Schutzstatus nach § 22 LNatSchG oder § 21 BNatSchG sowie nach § 30 BNatSchG vorliegt. Sollte dies gegeben sein, so ist die Fläche von der Bebauung auszunehmen. Ebenso sind auf Ebene des Bauantrages die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.</p>
2.4.14	1.1.4 Flächennr. 102 und 103 (T. v. Flst. 1636 und T. v. Flst. 1690)	
2.4.15	<ul style="list-style-type: none"> Es wird ausdrücklich auf die Stellungnahmen vom 12.06.2020 und 11.01.2021 zum Bauleitplanverfahren Nr. 20/016 „Untere Wiesen III“ hingewiesen. 	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren „Untere Wiesen III“ werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren behandelt. An dieser Stelle besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
2.4.16	<ul style="list-style-type: none"> Die Darstellungen in der gegenständlichen Abwägung (vgl. Sy S. 34) lassen die Grundwasserverhältnisse des Moorkörpers entgegen den Erkenntnissen im Geotechnischen Gutachten zur Erkundung der Bodenverhältnisse im Erweiterungsbereich, der Moorkartierung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und dem allgemein gültigen naturschutzfachlichen und ökologischen Basiswissen völlig außer Acht. Es bestehen immer noch intakte Grundwasserverhältnisse, die sogar oberflächlich in Moortaschen mit 	Dem wird widersprochen - die Ausführungen können nicht nachvollzogen werden. Im Geotechnischen Gutachten konnten keine intakten Moorböden nachgewiesen werden, s. Gutachten vom 18.05.2020 und Stellungnahme vom 14.10.2020 von Henke und Partner GmbH. Nachgewiesen wurden ausschließlich anmoorige Böden und reliktsche Torfentwicklungen. Ein intakter Moorkörper ist daher nicht vorhanden. Diesbezüglich besteht Einvernehmen

	<p>Vorkommen von Torfmoosen (Sphagnum) zu erkennen sind. Es liegt ein in Tallagen typischer flachgründiger Niedermoorkörper aus organischen Substanzen inklusive Mudde vor. Aufgrund der beständig guten Grundwasserversorgung und dem Retentionspotential nach anhaltenden Niederschlägen oder Starkniederschlägen handelt es sich sehr wohl um einen intakten Moorkörper. Moore leben bekanntermaßen vom Wasser und haben unabhängig von ihrer Größe Schutzstatus nach § 30 Abs. 2 Ziff. 2 BNatSchG, § 4 Abs. 3 LBO und § 2 LNatSchG, zumal es sich bei den Flst. 1636 und 1690 um öffentliches Eigentum handelt.</p>	<p>mit dem Landratsamt. Es wird auf das laufende Bebauungsplanverfahren verwiesen. Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
<p>2.4.17</p>	<ul style="list-style-type: none"> Wie in den o.a. Stellungnahmen angeführt, kann und darf das Vorhaben gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden. 	<p>Dem wird widersprochen. § 15 Abs. 5 BNatSchG besagt folgendes: „Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.“ Es wird in diesem Zusammenhang auf das laufende Bebauungsplanverfahren verwiesen. Hierin wurde ein umfassendes Ausgleichskonzept erarbeitet, das sowohl konfliktvermeidende Maßnahmen, als auch CEF-Maßnahmen für den Artenschutz und Ausgleichsflächen für den flächenhaften Ausgleich vorsieht. Mögliche Beeinträchtigungen der im Umweltbericht erfassten Schutzgüter, sowie der nachgewiesenen Tierarten, können damit vermieden bzw. ausgeglichen und ersetzt werden. Diesbezüglich besteht Einvernehmen mit dem Landratsamt. Einer Zulassung des Vorhabens steht damit aus Sicht des Naturschutzes nichts entgegen.</p>

2.4.18	1.1.5 Flächennr. 117 und 118 (Flst. 1809 und T. v. Flst. 1808, 1815/4 und 1815/1)	
2.4.19	<ul style="list-style-type: none"> Die geplante Ausweisung einer Gewerbefläche, die den bestehenden Lagerplatz auf Flst. 1809 (bisher rechtskräftiges Mischgebiet) einschließt, liegt im Außenbereich. Für das Mischgebiet besteht kein Bebauungsplan. 	Bei dem bisherigen Mischgebiet handelt es sich um einen seit 18.09.2012 behördlich genehmigten Lagerplatz zur Aufbereitung von Beton- und Straßenaufbruchmaterial. Entsprechend seiner Nutzung wird der Lagerplatz als Gewerbefläche ausgewiesen.
2.4.20	<ul style="list-style-type: none"> Die Entwicklungsfläche hat keine Verbindung zu bestehenden Siedlungsbereichen und führt zu einer weiteren Zersiedelung der offenen Landschaft. Nach dem gegenwärtig in der Anhörung befindlichen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (vgl. Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans vom 23.07.2019 B III 1 Z 4 S. 53 und 54) und der Zielsetzung im Landesentwicklungsplan (vgl. LEP 3.1.9 S. 26) sind Siedlungsentwicklungen an bestehende Siedlungen anzubinden. 	<p>Wird widersprochen</p> <p>Die Entwicklungsfläche schließt an einen genehmigten Recyclingplatz an und dient zu dessen Erweiterung. Außerdem grenzt nur durch die K7510 getrennt ein Umspannwerk der NetzeBW an.</p>
2.4.21	<ul style="list-style-type: none"> Nach dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt die Entwicklungsfläche darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (vgl. Raumnutzungskarte). In Vorbehaltsgebieten haben die festgelegten Funktionen ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen (vgl. Präambel). 	Durch die die vorhandenen 20kV- und 110 kV Freileitungen wird der Erholungswert stark eingeschränkt. Da es sich außerdem um kein Vorranggebiet sondern um ein Vorbehaltsgebiet für Erholung handelt ist die geringfügige Erweiterung des vorhandenen Lagerplatzes vertretbar.
2.4.22	<ul style="list-style-type: none"> Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind im Entwurf festgesetzte Ziele bereits rechtsverbindlich und gem. § 4 ROG von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und einzuhalten. Die Festsetzungen in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans enthalten besondere Anforderungen an die Landschaftsbildqualität. In den Planunterlagen wird der Entwurf des neuen Regionalplan nicht berücksichtigt. 	siehe 2.4.21

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

2.4.23	<ul style="list-style-type: none"> Das Vorhaben beansprucht eine Teilfläche der Altlastenverdachtsfläche Nr. 0034-000 (ca. 0,85 ha) mit Entsorgungsrelevanz „B“ auf den Flst. 1815/1, 1927, 1929 und 1930. Die Fläche wird gegenwärtig als Grünland landwirtschaftlich genutzt. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Nr. 118 wird soweit verkleinert, dass es keine Überschneidungen mit der Altlastenverdachtsfläche Nr. 0034-000 gibt. Des Weiteren sind keine Eingriffe in den Boden geplant. Sollten in den an die Altlastenverdachtsfläche angrenzenden Bereichen dennoch Eingriffen erforderlich werden, so wird eine Klassifikation dieses Bodenmaterials durch einen Sachverständigen erforderlich.</p>
2.4.24	<ul style="list-style-type: none"> Im Umweltsteckbrief wird die anteilige Altlastenverdachtsfläche nicht thematisiert. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die reduzierte Fläche 118 liegt nicht mehr im Bereich der Altlastenverdachtsfläche 0034-000. Diese wird daher im Umweltsteckbrief nicht angeführt. Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
2.4.25	<ul style="list-style-type: none"> Offenbar wurden bislang keine Probenentnahmen und Untersuchungen auf Schadstoffgehalte zur Gefahrenlage des Wirkungspfads „Boden – Grundwasser“ vorgenommen. Zu potentiellen Nutzungseinschränkungen wird auf den Leitfaden „Altlastenbewertung“ der LUBW, Stand Februar 2016, hingewiesen. Im Zusammenhang mit der Neuausweisung der Entwicklungsfläche ist aus Rechtssicherheitsgründen unter Berücksichtigung der geplanten betrieblichen Nutzung zu prüfen, ob die Altlast anteilig beseitigt werden kann. 	<p>Die Flächen 117 lag und die auf 0,49 ha reduzierte Fläche 118 liegt außerhalb von Altlastenverdachtsflächen. Probeentnahmen und weitergehende Untersuchungen sind deshalb nicht erforderlich.</p>
2.4.26	<ul style="list-style-type: none"> Im Hinblick auf das Bebauungsplanverfahren „Untere Wiesen III“ zur Erweiterung des Labors Merk bestehen zur Vermeidung der erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zulässig sind, alternativ im Gewerbegebiet „Längenmoos“ größere Entwicklungspotentiale für das Labor, sodass die Fa. Gräser ihre bisherige Lagerfläche im Gewerbegebiet „Untere Wiesen“ weiterhin nutzen kann (vgl. BEF Ochsenhausen Flächennr. 118). 	<p>Dem wird widersprochen. Das Bebauungsplanverfahren „Untere Wiesen III“ ist zulässig, Begründung s. 2.4.17. Daher steht die bisherige Lagerfläche im Gewerbegebiet „Untere Wiesen“ der Firma Gräser zukünftig nicht mehr zur Verfügung.</p>

2.4.27	1.1.6 Bewertung der Bodenfunktionen in den Umweltsteckbriefen	
2.4.28	<ul style="list-style-type: none"> Flurstücksbezogene Bodenschätzungsdaten entsprechen nach der Standortkartierung nicht dem tatsächlichen ökologischen Stellen- und Ertragswert der Böden, sondern dienen nach dem Bodenschätzungsgesetz von 1934 aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit primär der Landwirtschaft. Bei Flurstücken mit wechselnden Bodeneigenschaften kommt es regelmäßig zu Fehleinschätzungen. Deswegen muss bei Bodenbewertungen zum Bestand und zur Planung in Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen auf die Originaldaten der Bodenkarte des LGRB zurückgegriffen werden, zumal die Bodenschätzungsdaten landesweit unvollständig und lückenhaft vorliegen (vgl. Leitfaden Bodenschutz 23 der LUBW zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, Stand 2010, Ziff. 4.2. S. 13). Die überschlägigen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen sind zu überarbeiten. 	Dem wird widersprochen. Für die überschlägigen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen wurden auf Wunsch des Wasserwirtschaftsamtes die dort vorliegenden Bodendaten verwendet. Kein weiterer Handlungsbedarf.
2.4.29	<u>1.1 Reinstetten</u>	
2.4.30	1.2.1 Flächennr. 16	
2.4.31	<ul style="list-style-type: none"> Die ursprüngliche Entwicklungsfläche wurde nach wiederholten Hinweisen auf Hochwasserrisiken am Eichelbach nach Starkniederschlägen im zweiten und gegenständlichen Änderungsverfahren erfreulicherweise flächenneutral an anderer Stelle kompensiert (vgl. 2. Änderung Sy vom 08.11.2017 S. 14 und gegenständliches Änderungsverfahren Sy S. 35 und 46). 	Wird zur Kenntnis genommen
2.4.32	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Umsetzung der Entwicklungsfläche sind die im Umweltsteckbrief dargestellten naturschutzfachlichen Belange zu beachten. Insbesondere dürfen die benachbarten Gehölz- und Streuobstbestände und potentielle Artenvorkommen nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

	Ziff. 6 mit Anlage Ziff. 6.1 und § 33a LNatSchG).	
2.4.33	1.2.2 Flächennr. 18	
2.4.34	<ul style="list-style-type: none"> Auf die wiederholten Stellungnahmen in vorausgehenden Änderungs- und Anhörungsverfahren wird ausdrücklich verwiesen. 	Wird zur Kenntnis genommen
2.4.35	<ul style="list-style-type: none"> Eine Korrektur der Übernahme aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan, wie bei der Flächennr. 16 in Reinstetten aufgrund von Hinweisen und Erkenntnissen im gegenständlichen Verfahren beispielhaft vorgesehen, wird auch für diese Entwicklungsfläche dringend empfohlen. Die Entwicklung eines Gewerbegebiets in Reinstetten wird an anderer Stelle mit vorhandenen Verkehrswegen außerhalb der Talaue angeraten. 	Wird nicht berücksichtigt Die Fläche Nr. 18 wird unverändert aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übernommen und ist deshalb nicht Gegenstand dieses Verfahrens
2.4.36	<u>1.3 Mittelbuch</u>	
2.4.37	1.3.1 Flächennr. 114	
2.4.38	<ul style="list-style-type: none"> Nach dem die vereinbarte und festgesetzte Ausgleichsmaßnahme (Anlage einer Streuobstwiese) im Zusammenhang mit der Ausweisung bzw. Realisierung des Wohngebiets „Dietenwenger Straße II“ in Mittelbuch nicht umgesetzt wurde (vgl. BEF Ochsenhausen Flächennr. 114), ist die Kompensation des dauerhaften Eingriffs in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB zeitnah nachzuholen oder einer Ausgleichsmaßnahme im städtischen Ökokonto zuzuordnen und gegebenenfalls nach § 15 Abs. 4 BNatSchG unbefristet rechtlich zu sichern. 	Wird widersprochen Die vereinbarte und festgesetzte Ausgleichsmaßnahme wurde umgesetzt. In Abstimmung mit dem LRA BC wurde vertraglich vereinbart, dass es sich bei der Ausgleichsmaßnahme um eine zeitlich befristete Maßnahme handelt. Diese vertragliche Vereinbarung war auch Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung wurde die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Kein weiterer Handlungsbedarf.
2.4.39	2. Gemeinde Erlenmoos	
2.4.40	<u>2.1 Oberstetten</u>	
2.4.41	2.1.1 Flächennr. 112	
2.4.42	<ul style="list-style-type: none"> Wie unter Ziff. 1.1.6 und in der Stellungnahme vom 20.10.2020 bereits ange- 	Dem wird widersprochen. S. 2.4.28

	<p>führt, entsprechen die Bodenschätzungsdaten für die Flst. 107, 108 und 109 (westliche Teilflächen) nicht dem tatsächlichen ökologischen Stellenwert und Ertragswert der Böden nach der Standortkartierung, sondern dienen nach dem Bodenschätzungsgesetz von 1934 aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit primär der Landwirtschaft. Bei Flurstücken mit wechselnden Bodeneigenschaften kommt es daher regelmäßig zu Fehleinschätzungen. Laut Bodenkarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) BW ist für die Bodenfunktionen der Flst. 107, 108 und 109 eine Gesamtbewertung von 2,33 (Kartiereinheit s7) ausgewiesen. Die überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist zu überarbeiten (vgl. UB Ziff. 3.2 S. 50).</p>	
2.4.43	3. Gemeinde Gutenzell-Hürbel	
2.4.44	<u>3.1 Gutenzell</u>	
2.4.45	3.1.1 Flächennr. 81	
2.4.46	<ul style="list-style-type: none"> Auf die Stellungnahmen zur zweiten Änderung vom 30.08.2017 und 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 14.01.2019 sowie 20.10.2020 wird nochmals erneut verwiesen. Das Flst. 524 eignet sich aus naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Gründen angesichts der oberliegenden Hochwassergefahrenlage nach der Hochwasserkartierung im Rottal bis Rot/Rot nicht zur Bebauung. Es wird angeraten von dem Vorhaben abzusehen, um potentielle Hochwasserschäden im bestehenden Gewerbegebiet nicht zu vergrößern (vgl. Sy S. 38 und 39). 	<p>Wird nicht berücksichtigt Die Fläche Nr. 81 wird unverändert aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übernommen und ist deshalb nicht Gegenstand dieses Verfahrens</p>
2.4.47	<ul style="list-style-type: none"> Eine Korrektur der Übernahme aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan, wie bei der Flächennr. 16 in Reinstetten aufgrund von Hinweisen 	Siehe Punkt 2.4.46

	<p>und Erkenntnissen im gegenständlichen Verfahren beispielhaft vorgesehen, wird auch für diese Entwicklungsfläche dringend empfohlen. Die weitere Entwicklung des Gewerbegebiets in Gutenzell wird an anderer Stelle mit vorhandenen Verkehrswegen außerhalb der Talaue und des FFH-Gebiets Rot, Bellamoner Rottum und Dürnach (Nr. 7825-311) und des Landschaftsschutzgebiets Iller-Rottal angeraten.</p>	
2.4.48	3.1.2 Flächennr. 100 und 101	
2.4.49	<ul style="list-style-type: none"> Auf die Stellungnahmen vom 14.01.2019 und 20.10.2020 im gegenständlichen Verfahren wird erneut hingewiesen. 	Im Abwägungsbeschluss vom 28.01.2021 wurde auf den Seiten 39 bis 42 der Synopse dazu Stellung genommen.
2.4.50	<ul style="list-style-type: none"> Beide Vorhaben liegen im unbeplanten Außenbereich. Die Vorhabenflächen sind als Freiflächensolaranlagen nach § 35 BauGB nicht privilegiert und entgegen den Darstellungen in der Abwägung nicht geeignet (vgl. Sy. S. 26 und 39, Leitfaden für Freiflächensolaranlagen des MU BW, Stand September 2019, Ziff. 4.2.3 S. 34 und Ziff. 4.2.4.2 S. 35, Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16.02.2018 S. 3 und § 1 Satz 3 Freiflächenöffnungsverordnung -FFÖ-VO BW- vom 07.03.2017). 	<p>Der Planungsträger nimmt die Meinung des Naturschutzbeauftragten zur Kenntnis, kommt aber unter Würdigung der genannten sowie weiterer Grundlagen zu einer anderen Auffassung. Im Leitfaden für Freiflächensolaranlagen werden unter den genannten Punkten keine Aspekte genannt, die gegen die Ausweisung der Flächen im Rahmen eines Bauleitplanverfahren sprächen. Vielmehr wird auch hier auf die kommunale Planungshoheit verwiesen.</p> <p>Entgegen der seitens des Naturschutzbeauftragten getroffenen Einschätzung werden gemäß dem landesweit ermittelten PV-Freiflächenpotenzial die ausgewählten Flächen als „geeignet“ eingestuft. (vgl. https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflaechen/potenzial-freiflaechenanlage)</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft wurden nach Ansicht des Planungsträgers und wie in der Abwägung unter Punkt 2.1.09 bis 2.1.11 bereits dargelegt, ausreichend berücksichtigt.</p>
2.4.51	<ul style="list-style-type: none"> Seit 2011 sind Freiflächensolaranlagen nach dem EEG nur noch auf Konversionsflächen, entlang von Autobahnen und Schienenwegen vergütungsfähig 	Wird zur Kenntnis genommen. Wie aber dem vorangegangenen Hinweis des Naturschutzbeauftragten entnommen

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

	(vgl. Leitfaden für Freiflächensolaranlagen des MU BW, Stand September 2019, Ziff. 2.4 S. 9).	werden kann, ist diesem auch die Freiflächenöffnungsverordnung von 2017 bekannt. Dadurch wird die Flächenkulisse, in der Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig sind, erweitert und auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ermöglicht. Die Gemeinde ist hier als teilweise benachteiligt eingestuft (nur die Gemarkung Gutenzell ist benachteiligt nach EEG).
2.4.52	<ul style="list-style-type: none"> Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, insbesondere nach Wegfall der benachteiligten Agrarzone auf Gmkg. Gutenzell (vgl. § 2 Abs. 1 FFÖ-VO BW in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. h EEG). Die Änderung der Gebietsabgrenzungen wurde von der EU-Kommission 2004 veranlasst und hätte bereits 2010 abgeschlossen sein sollen. Nach geltendem EU-Recht, Stand 2017, war die Änderung in 2018 umzusetzen. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufstellungsbeschlüsse (22.01.2018) über die beiden Bebauungspläne (BLPV-nr. 18/007 und 18/008, vgl. BEF Flächennr. 100 u. 101) war bereits absehbar, dass der Fortbestand der privilegierten Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 FFÖ-VO BW in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h EEG und in Anbetracht der überdurchschnittlichen Bodeneigenschaften in den Plangebieten nicht gesichert ist. In der Abwägung wird auf die rechtlichen Vorgaben der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 – 6 ROG nicht eingegangen, wonach bereits im Entwurf festgesetzte Ziele zur Änderung der Gebietsabgrenzungen landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete gem. § 4 ROG rechtsverbindlich sind (vgl. Sy S. 40). 	<p>Gemäß § 2 Nr. 2 der Freiflächenaus-schreibungsverordnung (FFAV) bzw. § 3 Nr. 7 EEG 2017 sind benachteiligte Gebiete die Gebiete nach der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1).</p> <p>Bei der Inbezugnahme der oben genannten europarechtlichen Rechtsakte in der FFAV bzw. im EEG handelt es sich aus Gründen der Planungssicherheit um einen statischen Verweis. Dies bedeutet, dass die derzeitigen Projektplanungen von Projektierern sowie Anlagenbetreiberinnen und -betreibern für den Fall, dass die EU-Kommission eine Änderung der Zuordnung dieser benachteiligten Gebiete vornimmt, nicht beeinträchtigt werden. (vgl. https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/143)</p>
2.4.53	<ul style="list-style-type: none"> Darüber hinaus werden in der Abwägung (vgl. Sy S. 39 – 41) weder die Vorgaben des gültigen noch des derzeit 	In der überarbeiteten Alternativenprüfung für die Standorte der PV-Freiflächenanla-

	<p>im Entwurf befindlichen Regionalplans des Regionalverbands Donau-Iller beachtet (vgl. Entwurf vom 23.07.2019 B V Ziff. 2.2 S. 130). Im Gemeindebereich von Gutenzell-Hürbel sind im Regionalplan keine Vorranggebiete für Freiflächen zur Photovoltaik im Außenbereich ausgewiesen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie diese vorliegenden Planvorhaben, sind die Vorgaben der Raumordnung von allen öffentlichen Stellen zu beachten und einzuhalten. Im Entwurf festgesetzte Ziele sind, wie o.a., gem. § 4 ROG bereits rechtsverbindlich. In den Planunterlagen wird der Entwurf des neuen Regionalplans nicht berücksichtigt.</p>	<p>gen in Gutenzell-Hürbel wird der im Entwurf befindliche Regionalplan vom 23.07.2019 berücksichtigt. Durch die vorliegende Planung ist kein Ziel der Raumordnung betroffen. Ein Ausschluss für die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen außerhalb von (nicht vorhandenen) Vorranggebieten ist ebenfalls nicht vorgesehen. Der Argumentation des Naturschutzbeauftragten kann damit nicht gefolgt werden</p>
2.4.54	<ul style="list-style-type: none"> Die Standortalternativenprüfung in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) vom 04.05.2020 des Planungsbüros Gutschker – Dongus, 55571 Odernheim, beschränkt sich nur auf Flächen in unmittelbarer räumlicher Umgebung zu den Entwicklungsflächen, zum Ortsteil Dissenhausen und auf die Gmkg. Gutenzell (vgl. SUP Ziff. 6 S. 16). In einer ausgewogenen Prüfung von Standortalternativen sind vorrangig Konversions-, schadstoffbelastete Frei-, Abbau-, Deponie- und Dachflächen wie z.B. der siedlungsnah Solarpark Hürbel in Erwägung zu ziehen (s.o.), zumindest auf regionaler Ebene unter Einbeziehung von potentiell geeigneten Wasserflächen für Floating-PV. Diese Anlagen vermeiden eine Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft. Da die EnBW als Projektträger landesweit agiert, ist die vorliegende Standortalternativenprüfung abwägungsfehlerhaft. Auf die Vorgaben nach § 214 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB wird ausdrücklich verwiesen. 	<p>Hinsichtlich des Prüfraumes von Alternativenprüfungen für Standorte von PV-Freiflächenanlagen siehe Punkt 2.1.10 Es werden keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft in Anspruch genommen und auch die Bodenqualitäten ist überwiegend durchschnittlich bis leicht unterdurchschnittlich. Die Alternativenprüfung setzt sich vielmehr ausführlich mit den landwirtschaftlichen Belangen auseinander und bietet aus Sicht des Planungsträger eine ausreichende Grundlage für die Abwägung und Entscheidung hinsichtlich der Auswahl von Flächen für PV-Freiflächenanlagen. Die vom Naturschutzbeauftragten genannten Flächenkategorien wurden in der Alternativenprüfung geprüft, Wasserflächen sind im weiteren Umkreis nicht vorhanden. Inwieweit der Tätigkeitsbereich des Standortentwicklers auf die Fehlerhaftigkeit der Alternativenprüfung auswirkt kann nicht nachvollzogen werden und wird auch nicht näher erläutert.</p>
2.4.55	4. Gemeinde Steinhausen/R.	
2.4.56	Siehe Stellungnahme Naturschutzbeauftragter Dieter Neubauer vom 03.03.2021	Es liegt keine Stellungnahme vor

2.4.57	Die vorgelegten Planunterlagen sind zu überarbeiten, zumal weitere Entwicklungsflächen erstmalig aufgenommen und vorgestellt wurden.	Die Planunterlagen werden, soweit erforderlich angepasst (Flächen Nr. 118 und 120). Die erneute 2. öffentliche Beteiligung wurde gerade deshalb durchgeführt, weil Entwicklungsflächen erstmalig aufgenommen worden sind.
2.4.58	<u>Redaktionelle Hinweise</u>	
2.4.59	<u>Stadt Ochsenhausen</u>	
2.4.60	➤ <i>Flächennr. 17: von der Umwandlung in ein urbanes Gebiet wird abgesehen (vgl. Sy S. 9). Die Fläche wird unverändert aus dem rechtskräftigen FNP übernommen. Insofern ist kein begleitender Umweltsteckbrief erforderlich (vgl. BG Ziff. 5 S. 17, UB Ziff. 2.3 Tab. 1 S. 12 und Ziff. 3.1 S. 27 - 29).</i>	Wird berücksichtigt. Der Steckbrief wird entnommen.
2.4.61	➤ <i>Die Entwicklungsflächen für die Fa. Gräser werden unter den Nummern 117 und 118 geführt. Die Flächennr. 115 und 116 liegen in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (vgl. BG Ziff. 3 S. 15).</i>	Wird berücksichtigt Die Flächennummern in der Begründung werden entsprechend angepasst.
2.5	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 19.03.2021	
2.5.01	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können keine	Wird zur Kenntnis genommen
2.5.02	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands keine	Wird zur Kenntnis genommen
2.5.03	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen

	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/abgerufen werden.</p>	
	Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
2.5.04	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
2.5.05	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
2.5.06	<p>Grundwasser Auf die Lage der Planflächen Stadt Ochsenhausen OT Laubach: „Tulpenweg/Friedhofstraße“ im festgesetzten Wasserschutzgebiet Gutenzell – Ursprung, WDG-Zone III A wird verwiesen (vgl. Stellungnahme Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) vom 05.02.19, Az. 2511/18-11823).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Wasserschutzgebiete III A und III B sind im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
2.5.07	<p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
2.5.08	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des gewissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
2.5.09	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB</p>	Wird zur Kenntnis genommen

	vorhandenen Bohrdaten der Homepage des KLGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	
2.5.10	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen
2.6	Terranets bw GmbH 15.03.2021	
2.6.01	Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind korrekt dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen
2.6.02	Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verläuft die Gashochdruckleitung Neu-Ulm – Bonlanden (ILL), DN 300 der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).	Wird zur Kenntnis genommen
2.6.03	Von den erneuten Änderungen / Ergänzungen (zur Fassung vom 21.07.2020) sind wir mit unseren Leitungen und Anlagen nicht betroffen, jedoch sind in verschiedenen Teilorten weiterhin Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen und Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir weiterhin von der geplanten Trasse der Umgehungsstraße B 312 (bei Edenbächen) mit unseren Leitungen und Anlagen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
2.6.04	Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.	Wird berücksichtigt Die terranets bw GmbH wird im Rahmen von weiteren Bebauungsplanverfahren wieder beteiligt. Vorhandene Leitungen und Schutzstreifen werden im FNP übernommen.
2.6.05	Die Gashochdruckleitung ist zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6m Breite (3m beidseitig zur Leitungssachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder bau-	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechende Hinweise werden im Rahmen von Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

	lichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.	
2.6.06	Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzeln Gehölze sind im Schutzstreifen unzulässig.	Wird zur Kenntnis genommen siehe Punkt 2.6.05
2.6.07	Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen siehe Punkt 2.6.05
2.7	Bauernverband Biberach – Sigmaringen e. V. (KBV) 17.03.2021	
2.7.01	Freilandphotovoltaikanlagen: Im Bereich Gutenzell-Hürbel ist auf den Flächennummern 100 und 101 die Neuausweisung von Sonderbauflächen für die Energieerzeugung in Gutenzell vorgesehen. In der Gemeinde Gutenzell-Hürbel werden damit insgesamt 15,66 Hektar Sondergebietsflächen für die Energieerzeugung neu ausgewiesen	
2.7.02	Der Berufsverband hat hier eine eindeutig ablehnende Haltung.	Wird zur Kenntnis genommen
2.7.03	Landwirtschaftliche Nutzflächen (Agrarflächen) sollten nicht für die PV-Anlagen herangezogen werden, solange genügend Dachflächen zur Verfügung stehen, auch wenn dies mehr Aufwand bedeutet.	Ob im Verfahrensgebiet auf landwirtschaftlichen Nutzflächen PV-Anlagen installiert werden entscheidet sich in der Abwägung der relevanten Aspekte.
2.7.04	Ein Flächenverlust in dieser Größenordnung hat Auswirkungen auf die regionale Landwirtschaft und kann ggf. zu Existenzbedrohungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe führen und zu erheblichen Verwerfungen auf dem Pachtmarkt.	Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Bei den in Rede stehenden Flächen handelt es sich nur zu einem kleinen Teil um Pachtflächen. Beim größeren Teil der Flächen handelt es sich um eigenbewirtschaftete Flächen. Die zumindest zeitweise Entnahme aus den landwirtschaftlich bestellten Fläche und Nutzung zur Stromerzeugung ist eine bewußte betriebswirtschaftliche Entscheidung der betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

2.7.05	Bei der Fläche, die für die Neuausweisung von Sonderbauflächen für die Energieerzeugung in Gutenzell vorgesehen ist, handelt es sich um Ackerflächen von sehr guter Qualität, die für die landwirtschaftlichen Betriebe sehr gut nutzbar ist. Solche Flächen sollten der landwirtschaftlichen Nutzung keinesfalls entzogen werden.	Gemäß den im Rahmen der Alternativenprüfung ausgewerteten Plangrundlagen sind die Bodenqualitäten insgesamt durchschnittlich. Gemäß dem landesweit ermittelten PV-Freiflächenpotenzial sind die ausgewählten Flächen als „geeignet“ eingestuft. (vgl. https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflaechen/potenzial-freiflaechenanlage)
2.7.06	Flächenverbrauch: Durch die vorbenannten Planungen (= Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2025) wird enorm viel landwirtschaftliche Nutzfläche verbraucht. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen dringend angewiesen. Ein Verlust an Fläche führt unmittelbar zu einem Verlust an Einkommen.	Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Siehe Punkt 2.7.04
2.7.07	Deswegen kann die Berufsvertretung einen Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht gut heißen.	Wird zur Kenntnis genommen
2.7.08	Die landwirtschaftliche Agrarförderung setzt unmittelbar an der Fläche an und ist von der Produktionsmenge seit der Agrarreform 2005 weitestgehend entkoppelt.	Wird zur Kenntnis genommen
2.7.09	Aber auch für die Produktion von landwirtschaftlichen Produkten ist die landwirtschaftliche Nutzfläche unverzichtbar, weshalb sich ein Verlust drastisch auswirkt, da nur auf der Fläche landwirtschaftliche Produkte angebaut und geerntet werden können	Wird zur Kenntnis genommen Die Gemeinde ist „leider“ überall von überdurchschnittlich guten Böden umgeben, so dass nahezu immer landwirtschaftliche Belange betroffen sein werden, gerade auch im Hinblick von Flächen für alternative Energieformen wie Photovoltaikanlagen.
2.7.10	Aus diesem Grund muss mit der Fläche sehr bewusst umgegangen werden.	Siehe Punkt 2.7.09
2.8	Netze BW 01.03.2021	
2.8.01	Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen
2.8.02	Über den Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung verlaufen neben der 110-	Wird zur Kenntnis genommen

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

	kV-Leitung Ochsenhausen - Egelsee, LA 0046 verschiedene 20-kV-Leitungen.	
2.8.03	Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)	
2.8.04	Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen
2.8.05	Die o.g. 110-kV-Leitung ist im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitung richtig dargestellt. Im Planteil ist der Beschrieb der 110-kV-Leitung mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.	Wird berücksichtigt Die Leitungstrassen werden entsprechend beschriftet
2.8.06	In den Textteil des Flächennutzungsplans bitten wir unter D. Flächennutzungsplanänderung Folgendes aufzunehmen:	Wird nicht berücksichtigt In der Begründung zur FNP-Fortschreibung werden keine Hinweise aufgenommen. Diese Hinweise können in kommenden Bebauungsplanverfahren mit aufgenommen werden.
2.8.07	Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Freileitung der Netze BW.	siehe 2.8.06
2.8.08	Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o. ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. In einem Abstand von 21 m rechts und links der Leitungsachsen ist die Errichtung von Gebäude nicht zulässig.	siehe 2.8.06
2.8.09	Erschließungsplanungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung durchgeführt werden	siehe 2.8.06

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

2.8.10	Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen.	siehe 2.8.06
2.8.11	Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)	
2.8.12	<u>Stadt Ochsenhausen:</u>	
2.8.13	Flächennummer 117 und 118	
2.8.14	In diesem Bereich befinden sich mehrere Mittelspannungskabel. Sollten in diesem Bereich Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, muss davor bei uns eine offizielle Kabelauskunft eingeholt werden: Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de	Wird zur Kenntnis genommen
2.8.15	Gemeinde Erlenmoos	
2.8.16	Flächennummer 113	
2.8.17	Eine Mittelspannungsfreileitung verläuft am südlichen Rand des Geltungsbereichs. Für eventuell nötige Sicherungs- oder Umbaumaßnahmen an der Freileitung wenden Sie sich an unser Auftragszentrum in Tuttlingen. Die Kosten werden nach den bestehenden Verträgen abgerechnet: Telefon: +49 7461 709 606 E-Mail: Auftragszentrum-Tuttlingen@netze-bw.de	Wird zur Kenntnis genommen
2.8.18	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu	Wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

	geben Sie bitte jeweils die Vorgangs-Nr. 2019.0025 an.	
2.9	Stadt Biberach an der Riß 08.03.2021	
2.9.01	Die Belange der Stadt Biberach sind im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung der Verwaltungsgemeinschaft Biberach nicht beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
2.9.02	Ihre Flächennutzungsplandarstellungen gehen teilweise themenbezogen über die Gemarkungsgrenze hinaus. Wir bitten Sie, diese Darstellungen auszublenden bzw. textlich so klarzustellen, dass die Darstellungen innerhalb Ihrer Gemarkung gültig sind.	Wird zur Kenntnis genommen Die Pläne werden entsprechend geändert.
2.10	Amprion GmbH 10.02.2021	
2.10.01	Mit Schreiben vom 20.10.2020 hat Amprion zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans eine Stellungnahme abgegeben, in der wir darauf hingewiesen haben, dass Auskünfte zu der „380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/TransnetBW Dellmensingen – Bundesgrenze (Bludenz), Bl. 4572 (Maste 91 bis 93)“ durch die TransnetBW GmbH erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen
2.10.02	Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige Stelle bei der TransnetBW GmbH bei dem aktuellen Verfahrensschritt zur o. g. Flächennutzungsplanänderung direkt beteiligt haben.	Eine Stellungnahme der TransnetBW liegt vor
2.10.03	Weitere Höchstspannungsleitungen von Amprion verlaufen im Geltungsbereich der Anfrage nicht. Daher haben wir keine weiteren Anregungen im Rahmen dieser Stellungnahme vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
2.11	TransnetBW GmbH 09.04.2021	
2.11.01	Unsere Höchstspannungsfreileitungsanlage mit der Nr. 0304 ist momentan in Ihrer zeichnerischen Darstellung als 220-kV Höchstspannungsfreileitungsanlage dargestellt. Dies ist nicht korrekt, es handelt sich dabei um eine	Wird berücksichtigt Die Darstellung wird von 220-kV auf 380-kV geändert

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

	380-kV Höchst-spannungsfreileitungsanlage. Wir bitten um Ergänzung.	
2.11.02	Im geplanten Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ochsenhausen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.	Wird zur Kenntnis genommen
2.11.03	Die Höchstspannungsfreileitungsanlage 0304, welche westlich von Mittelbuch verläuft, tangiert zwar eine im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf, welche allerdings als Bestand im Flächennutzungsplan gekennzeichnet ist. Somit haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
2.11.04	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nur erforderlich, wenn CEF-, bzw. Ausgleichsmaßnahmen, die aus der Änderung des Flächennutzungsplanes resultieren, zukünftig innerhalb einer unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen geplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen Es sind keine CEF- oder Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Höchstspannungsfreileitungsanlagen geplant.
2.12	Landesnatschutzverband (LNV) 15.03.2021	
2.12.01	Es wird zunächst erneut auf die Stellungnahme vom 26.10.2020 verwiesen und dabei insbesondere auf das LNatSchG, Stand 23.07.2020, § 22 Abs. 1.	Im Abwägungsbeschluss vom 28.01.2021 wurde auf den Seiten 64 und 65 der Synopse dazu Stellung genommen.
2.12.02	Aufgrund des §22 Naturschutzgesetz ist es seit dem 22.07.2020 Pflicht für die Kommunen 15 % der Flächen im Biotopverbund bis 2030 auszuweisen und dazu entsprechende Projekte aufzusetzen. Nur durch eine zeitnahe Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben, flankiert von weiteren Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität als auch Maßnahmen im Bereich der Vermeidung von CO2-Emmissionen kann dem Klimawandel und dessen Folgen etwas entgegengesetzt werden. Der deutsche Wetterdienst warnt vor Temperaturanstieg um bis zu vier Grad und daraus folgenden katastrophalen Konsequenzen. https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/deutschland-deut-	Wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

	scher-wetterdienst-warnt-vor-temperaturanstieg-um-bis-zu-vier-grad-a-8fb1240f-0f72-45b2-bc45-7218129ae0aa#ref=rss	
2.12.03	Bei der gebietsbezogenen Einzelbetrachtung der Stadt Ochsenhausen Nr. 02, d.h. den Flurstücken Nr.: 1679/1, 1988/2, sind diese bereits als Kernfläche / Kernraum und 500 m-Suchraum des im landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte der LUBW ausgewiesen und auch im Gelände als solche erkennbar. Nach verifizierten Eigentümer-Angaben werden diese Flächen extensiv und nach den Regeln des Naturland Verbandes bewirtschaftet. Diese Flächen stellen daher sehr wichtige Trittsteine bei der vorzunehmenden Biotopvernetzung dar. Daher ist eine Ausweisung bzw. Umwidmung im FNP in Bauland abzulehnen. Nördlich des Flst. 1988/2 ist außerdem ein Gehölzbestand, der ebenso in der Offenland Biotopverbund Kartierung der LUBW (Flst. 1678) aufgeführt ist. Die Biotopnummer ist : 7925-426-0237.	Dem wird widersprochen. Die Flurstücke 1679/1 und 1988/2 sind nicht im landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte der LUBW erfasst. Weiterhin handelt es sich nicht um eine Neuausweisung von Wohnbaufläche. Vielmehr wird die bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche reduziert. Das Biotop nördlich des Flurstücks 1988/2 wird erhalten. Kein weiterer Handlungsbedarf.
2.12.04	Zur Sicherung und dem Erhalt des Biotopverbunds von der Obstbaumwiese am ehemaligen Krankenhaus (T. v. Flst. 2000) bis zum Offenland im Norden über den Hahnenbach ist es dringend erforderlich, den Korridor auf Flst. 1684 anstelle der geplanten Misch-/Gewerbegebietsflächen ökologisch funktional aufzuwerten	Wird zur Kenntnis genommen. S. 2.4.05
2.12.05	Ergänzend wird vermerkt, dass auf dem Flurstück 1991/14, das inmitten des 500 m-Suchraum des im landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte der LUBW ausgewiesen war und ist, ein Mehrfamilienhaus errichtet wurde. Hierbei wurden im Übrigen auch die vorgeschriebenen Abstände zum Waldrand bei der Bebauung nicht eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Flurstück 1991/14 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans. Kein weiterer Handlungsbedarf.
2.12.06	Bei der gebietsbezogenen Einzelbetrachtung der Stadt Ochsenhausen Nr. 102 und 103 (T.v. Flst. 1636 und T. v. Flst. 1690) verweisen wir nochmals auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands (LNV)	Wird zur Kenntnis genommen Die Abwägung der Ausführungen zu den genannten Bebauungsplänen ist Teil der jeweiligen Verfahren. Der Bebauungsplan

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

	zum Bebauungsplan "Untere Wiesen III" sowie „II Änderung für den BP Untere Wiesen II“ vom 16.06.2020.	„Untere Wiesen II, 2. Änderung“ ist seit 27.11.2020 rechtskräftig.
2.12.07	Bei dem Gebiet handelt es sich um ein stark ausgeprägtes Anmoor mit Wasserspeicherfunktion, welches direkt gebietsvernetzend an andere Strukturen mit erheblicher Bedeutsamkeit angrenzt.	Dem wird widersprochen. S. 2.4.16
2.12.08	Dabei heben wir auch auf den Schutzstatus von Mooren nach § 30 Abs. 2 Ziff. 2 BNatSchG und § 2 LNatSchG hervor.	Dem wird widersprochen. S. 2.4.16
2.12.09	Gem. § 4 Abs. 3 LBO ist mit baulichen Anlagen ein Abstand gegenüber Mooren von mindestens 30 m einzuhalten.	Dem wird widersprochen. S. 2.4.16
2.12.10	Auch dieses Gebiet ist im Hinblick auf eine Biotopvernetzung nach § 22 LNatSchG als ein eminent wichtiges Gebiet zu sehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Gebiet handelte es sich vor Beginn der Planungen für den BP „Untere Wiesen III“ um ein Kleingartengebiet, dem keine bedeutende Habitatfunktion im Sinne des Biotopverbunds zukam. Die ökologisch hochwertigen Strukturen wie die vorhandenen Gräben werden im Ausgleichskonzept des Bebauungsplans gefasst und ortsnah verlegt. Dabei wurde auf eine Vernetzung der neuen Strukturen geachtet. Damit gehen die hochwertigen Elemente nicht verloren und können weiterhin ihre Funktion als biotopvernetzende Elemente erfüllen.
2.12.11	Bei der gebietsbezogenen Einzelbetrachtung der Stadt Ochsenhausen Nr. 117 und 118 (Flst. 1809, T. v. 1808, 1815/4 und 1815/1) ist Folgendes anzumerken. Das Flurstück 1809 liegt im Außenbereich und soll als Gewerbefläche ausgewiesen werden. Für dieses Flurstück im Mischgebiet besteht kein Bebauungsplan. Hinzu kommt, dass das Vorhaben eine Teilfläche der Altlastenverdachtsfläche Nr. 0034-000 beansprucht.	Dem Einwand wird widersprochen. siehe Punkt 2.3.14; 2.4.19 und 2.4.23
2.12.12	Diesbezüglich wurde auch eine Anfrage beim Regierungspräsidium Referat 52 „Schädliche Bodenveränderungen“ gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

2.12.13	Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie verlieren offenbar „Klimawandel“ und „Biodiversitätsverlust“ aktuell an Aufmerksamkeit“, beobachtet der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), und bescheinigt der Bundesregierung ein Ambitions- und Umsetzungsdefizit beim Klimaschutz. Die langfristige Bedrohung der ökologischen Lebensgrundlagen bleibe bestehen.	Angebliche Umsetzungsdefizite der Bundesregierung werden nicht kommentiert.
2.11.14	Um die Klimaziele bis zum Jahr 2050 zu erreichen, ist auch der weitere Zubau von Photovoltaikanlagen dringend erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist daher auch auf Eignungsgebiete für raumbeanspruchende Photovoltaikanlagen auszurichten.	Im Bereich Gutenzell werden im FNP insgesamt über 15ha für PV-Anlagen ausgewiesen. Die geplanten Solarparks „Gutenzell-Hürbel Nord“ und „Gutenzell-Hürbel Süd“ dienen der Stärkung der erneuerbaren Energieerzeugung und sind wichtige Elemente für den Klimaschutz.
2.11.15	In der Verantwortung für die nachkommenden Generationen müssen wir uns allerdings dessen bewusst sein, dass jetzt gehandelt werden muss und die Weichen hierfür gerade in einem FNP 2025 richtig gestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verwaltungsverband stellt mit dem FNP die richtigen Weichen
2.11.16	Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen und Änderung und Aufnahme derselben in dem Flächennutzungsplan der VVG.	Siehe Punkte 2.12.02 bis 2.11.15
2.13	IHK Ulm 19.03.2021	
2.13.01	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu den oben genannten Änderungen des Flächennutzungsplans 2025 auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weiterhin keine Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
2.13.02	Wir verweisen auf unsere vorherigen Stellungnahmen. Aus Sicht der Wirtschaft ist der Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin zuzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

3.	Stellungnahmen von Bürgern	
	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Anregung aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden:	
3.1	[REDACTED], Birkenstraße 6, 88416 Ochsenhausen 23.03.2021	
3.1.01	<p>das Hinzufügen von weiteren Flächen (Eichenerstrasse, Ulmerstrasse, Gemarkung Ochsenhausen) zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine Verletzung des Öffentlichkeitsgebots dar!</p> <p>In der Regel überschaut der Bürger einmal die Veröffentlichung und geht davon aus, in der 3. Änderung ist keine ihn tangierende Thematik – er geht nicht davon aus, dass in der gleichen Änderung – im Laufe des Verfahrens - weitere Themen/Flächen/Schwerpunkte hinzukommen.</p> <p>Damit dürfte sich die 3. Änderung ganz erledigt haben, dass Verfahren muss von vorne beginnen. Es stellt eine Unzumutbarkeit dar, sich hier auf dem Laufendem zu halten.</p> <p>Mit wie vielen Änderung der 3. Änderung muss der Bürger dann überhaupt rechnen?</p>	<p>In der Bekanntmachung im Gemeindeblatt Nr. 02/21 vom 15.01.2021 wurde in der Einladung zur öffentlichen Gemeinderats-sitzung auf Änderungen des FNP im Be-reich Reinstetten und Ochsenhausen hin-gewiesen. Der interessierte Bürger hatte danach die Möglichkeit die Sitzungsunter-lagen in Zimmer 22 des Rathauses einzu-sehen. Ein Neubeginn des Verfahrens ist deshalb nicht erforderlich.</p>
3.1.02	<p>Zu den Stellungnahmen vom 28-1-2021 ist ebenfalls anzumerken, dass viele Forschungsinstitute im ländlichen Raum längst eine Preisblase sehen, dbresearch berichtet >„Wir halten ein Zyklusende für 2024 für wahrscheinlich.“<. Hierzu ist bemerken, die Stadt hat noch etliche Wohnbauflächen zur Eigenvermarktung. Mit dem Baugebiet Siechberg III wurden etliche Siedlungslücken geschaffen. Im ganzen Ort gibt es sehr viele leerstehende Einliegerwohnungen. In den Teilortsgemeinden sind diese Wohnungen nur schwer zu vermieten.</p>	<p>Mit der 3. Änderung des FNP sollen keine zusätzlichen Wohnbauflächen ausgewie-sen werden.</p>
3.1.03	<p>Hinzu kommt, der Gemeinderat geht vollkommen unreflektiert mit Befreiungen von Bebauungsplänen um, was zu einer starken Mehrung von Nutzungseinheiten führt und was sich zukünftig jeglicher Steuerung entzieht. Die Grundzüge der Planung werden in den Sitzungen nicht herausgearbeitet, noch wird sich an historische Beschlüsse und deren damaligen Genese, Auslegung gehalten. Wohlbermerkt, ohne sich überhaupt mit dem Thema zu beschäftigen noch die Folgen zu reflektieren. Im Kontext ist zu sehen, der Stadt gelang es praktisch nicht – aus Eigeninitiative – neue Arbeitgeber anzusiedeln.</p>	<p>Die Ausführungen haben keine Relevanz für den FNP</p>
3.1.04	<p>Infrastruktur von vor einem halben Jahrhundert, wie der Verbindungsweg von der Bushaltestelle beim Kreisverkehr Biberacherstrasse zu den Teilorten Ziegelstadel (Hattenburg) konnte bis heute weder mit einem Gehweg noch einem Feinbelag ausgestattet werden, obwohl dieser Weg von Heerscharen von Schülern, Azubis frequentiert wird.</p>	<p>Die Anlage von Gehwegen entlang und das Aufbringen von bituminösen Belägen auf vorhandene Straßen sind nicht Thema eines FNP.</p>
3.1.05	<p><u>Fiskalität/ ausufernde Infrastrukturkosten</u></p> <p>Ochsenhausen weitet ungeordnet an allen Enden seine Gewerbe und Wohngebiete aus, und ist jetzt schon in alle Ewigkeit mit seiner Infrastruktur in Verzug. Es ist deshalb auch nicht nachzuvollziehen, dass ein Labor 2,5 Hektar Fläche in den Unteren Wiesen empfohlen bekommt, obwohl über 20 Jahre lang das Gewerbegebiet Längenmoos – mit überragender Eignung – nicht verkäuflich war und dort 3,7 Hektar bezugsfertig wären. Das gleich gilt für die Plätze/Änderungen in der Eichenerstrasse, diese gehen mit erheblichen Kosten für den Ort einher und sind als außerortliegende Inselflächen nicht genehmigungsfähig. Mehr dazu in den einzelnen Punkten.</p>	<p>Wurde berücksichtigt.</p> <p>Das Labor Dr. Merk ist bereits an diesem Standort im Gewerbegebiet tätig. Die ge-plante Erweiterung mit seinem Campus-Charakter ist im vorhandenen Gewerbege-biet „Längenmoos“ flächenmäßig nicht re-alisierbar. Des Weiteren müsste auch der dort vorliegende Bebauungsplan ange-passst werden, da in diesem Gebiet nur 12 m hohe Gebäude erlaubt sind.</p> <p>Andere freie Gewerbeflächen in der erfor-derlichen Größenordnung gibt es derzeit nicht. Die Ausweisung eines ganz neuen Gewerbestandes ist keine Alternative.</p>

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

		Bei der Fläche 117 in der Eichener Straße handelt es sich um einen genehmigten Recyclingplatz. Bei der Fläche 118 um eine geringfügige Erweiterung dieses Platzes. Siehe auch Punkte 2.4.19 und 2.4.20
3.1.06	<u>Untere Wiesen 3</u> Der Standort ist aufgrund seiner weichen und harten Standortfaktoren nicht konkurrenzfähig. Als einziges fürsprechendes Argument wird die nicht Umzugsfähigkeit des vorhandenen Labors angeführt.	Über die Konkurrenzfähigkeit einzelner Standorte entscheiden letztlich die Unternehmen. Auf Grund des vorliegenden Interesses hat der Standort „Untere Wiesen III“ offensichtlich aus Unternehmersicht gutes Potential.
3.1.07	Die Anbindungen sind indirekt und führen umständlich, gefährlich durch vorhandenes Gebiet, wodurch für die Stadt zukünftig weitere Infrastrukturkosten entstehen. Im Vergleich mit anderen internationalen Standorten zur biotechnologischen viralen Fertigung kumulieren sich die Nachteile (Vergleich CGT Catapult Stevenage, UK; largescale GMP manufacturing centre).	Die Zufahrt zum Gewerbegebiet Untere Wiesen III ist ausreichend bemessen. Sie führt von der B312 bzw. der L265 und der künftigen ortsnahen Umgehung durch angrenzendes Gewerbegebiet zum Gewerbegebiet „Untere Wiesen III“.
3.1.08	In Anbetracht der kurzfristigen Verfügbarkeit von über 3,4 Hektar in Längenmoos bei vorhandener Infrastruktur und weiteren großflächigen Möglichkeiten in Längenmoos zur Bildung eines Netzwerkes (Beispiel Stevenage), ist es nicht nachvollziehbar in ein Sackgassental zu investieren.	Unternehmerische Entscheidungen sind hier nicht zu kommentieren.
3.1.09	Es fehlt die direkte und nahe Anbindung an die Bundesstraße B312. Alleine das heutige und wieder zur Aktivierung kommende frühere Strassennetz bringen Probleme mit sich, welche unter anderem nochmals durch die weiteren Änderungen an Ulmerstrasse und Eichenerstrasse nochmals verstärkt werden. Wohlbermerkt der Rentschler Standort Stevenage liegt direkt per Abfahrt an der Autobahn A1. Das Vorhabensgebiet wirkt sich direkt auf die Lebensqualität im Ort auf, und Facharbeiter mit Wohnort vorort haben einen unschätzbaren Wert, nur wird genau die Lebensqualität und Naherholungsgebiete.	Siehe Punkt 3.1.07
3.1.10	Die Erschließung hinsichtlich Abwasser ist nicht gesichert. Die zur Beteiligung Betrachtungen der Behörde dürften immens Fehlerbehaftet sein – was sich schon an der vorsichtigen, offenen Schreibweise bemerkbar macht. In Ochsenhausen wurde bezüglich Abwasserentsorgung eine Katastrophe angerichtet, welche sich in den Unteren Wiesen nur mit immensen Aufwand lösen lässt und in Längenmoos elegant umgangen werden kann.	Die Kläranlage Schönebürg besitzt drei Reinigungsstufen: mechanisch, biologisch und chemisch. Die Genehmigungsfähigkeit wird im Rahmen der Baugenehmigung des konkreten Projekts festgestellt. Teil der Bauantragsunterlagen ist eine Beschreibung zum Umgang mit dem Abwasser dieses konkreten Projekts (s.g. Entwässerungsgesuch). Es gibt neben der direkten Einleitung in die Kläranlage Schönebürg auch alternative Möglichkeiten zur Abwasserentsorgung (z.B. Abtransport des Abwassers oder lokale Vorbehandlung). Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird der Umgang mit dem Abwasser von der zuständigen Behörde bewertet. Dabei wird auch die zum Zeitpunkt des Antrags gegebene Auslastung der Kläranlage Schönebürg mit in die Bewertung einfließen. Eine

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

		Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Abwasser fachgerecht entsorgt werden kann. Aktuell besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
3.1.11	Die artenschutzrechtlichen Belange sind in den Unteren Wiesen 3 nicht lösbar. Mit dem Fällen der Bäume durch die damalige Hauptamtsleiterin Oelmaier und dem späteren und früheren Ändern der Entwässerungsgräben wurden schon die Untersuchung des Ausgangszustands verhindert.	Dem wird widersprochen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Untere Wiesen III“ im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Darin wurden konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen für die betroffenen Arten festgelegt. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben nach heutigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten. In Bezug auf den Ausgangszustand konnte bei den Kartierungen keine gezielte Konditionierung des Geländes in Hinblick auf den Planungsbeginn erkannt werden. Kein weiterer Handlungsbedarf.
3.1.12	Wie an anderer Stelle (dazu später mehr) wurde hier ein Desaster bezüglich des Natur- und Artenschutz angerichtet.	Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Kein Abwägungsbedarf.
3.1.13	Die zig Wassertümpel welche sich dort immer nach den frühjährlichen Schneeschmelze boten sind wesentlich weniger geworden, da immens eingegriffen wurde. Ein Gelbbauchunkenelorado wurde vernichtet.	Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Bei den Kartierungen wurde ein adultes Exemplar der Gelbbauchunke im Plangebiet nachgewiesen. Der Nachweis weiterer Exemplare oder von Laich liegt nicht vor.
3.1.14	Nebenbei wurde bei Flurstück 1636 gegen mehrere Grundsätze verstoßen. Es befand sich außerhalb eines Bebauungsplan und außerhalb des Siedlungsgebiet und die Erschließung war aufgrund des landwirtschaftlichen Weges nicht gesichert. Ebenso wurde und wird gegen den Grundsatz und Beschluss des Gemeinderats verstoßen, dass zur Beplanung stehende Gebiete sich im Eigentum der Stadt befinden müssen. Immerhin wurde die damalige Bebauung mit der Halle (Bauantrag) erstmalig unter dem Tagesordnungspunkt –sonstiges- abgehandelt.	Das Bauvorhaben wurde vom LRA BC genehmigt.
3.1.15	Auf die anderen vielfältigen Dinge welche einer Bebauung dort entgegenstehen ist an dieser Stelle nicht einzugehen.	Keine Abwägung erforderlich
3.1.16	Die Unzulänglichkeiten lassen sich auch nicht mit einem städtebaulichen Vertrag beheben.	Keine Abwägung erforderlich
3.1.17	Sinnvoll wäre es gewesen, die Stadtverwaltung hätte zusammen mit der Firma Boehringer Ingelheim Pharma an einem hochkarätigen alternativen Plan gearbeitet. In diesem Plan B hätte man dem Pharmaweltkonzern eine Planung andienen können, welche andere internationale Standorte überflügelt hätte. Diese Weitsicht u.a. ein Standortcluster mit einer bzw. mehreren Firmen nachrangigen Verarbeitern fehlt vollständig und wird scheinbar nicht für notwendig erachtet.	Persönliche Meinungen werden nicht kommentiert. Hinweise sind für den FNP nicht relevant
3.1.18	Alleine die Rohbaukosten dürften im Gebiet Untere Wiesen einen gewaltigen Aufschlag haben, welchen den Umzug eines einzelnen Gebäudes, welches praktisch aus dem Baukasten erhältlich ist rechtfertigen. Hoffentlich fragt sich der Investor, wie es zu dieser Situation kam.	Keine Abwägung erforderlich
3.1.19	Eichenerstrasse Lagerplatz bei Flurstück 1815/1, Flurstück 1930 &1929	Wird widersprochen Die Fläche wurde durch das LRA BC als Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

	Obwohl ich es jetzt schon zigfach ausführlich beschrieben habe, letztmalig zur Bauleitplanung Siechberg III, sollten den Behörden jetzt klar sein. Hier befindet sich keine Altlastenverdachtsfläche sondern eine ehemalige langgenutzte Industriemüllgrube mit gemischten Abfällen.	Die geplante Entwicklungsfläche 118 wird so verkleinert, dass es keine Überschneidungen mit dieser Altlastenverdachtsfläche gibt.
3.1.20	Aufgrund der Tiefe der damaligen Topf- & Feinsandgrube dürfte das Inventar großflächig gestreut haben. Der vorgesezte Lagerplatz an der Eichenerstrasse kam dort nicht ohne Grund hin.	Vermutungen und persönliche Meinungen werden nicht kommentiert
3.1.21	Seit 1954 mit der Etablierung mehrerer Industriebetriebe im östlichen Landkreis Biberach wurden in der Grube Industrieabfälle entsorgt. Alleine die Flüssigabfälle dürften konservativ Überschlagen mehrere hunderttausend Liter sein. Da die Deponie Reinstetten nicht plangemäß in Betrieb ging, wurden in dem bis zu 12 Meter tiefen Loch noch lange problematische Industrieabfälle hineingekippt.	Vermutungen und persönliche Meinungen werden nicht kommentiert
3.1.22	Das Entzünden war – wie sich jetzt erst herausstellte auch kein Zufall, immerhin gab es einen städtisch bestellten Anzünder. Die Produkte von Schwellbränden mit chlororganischen Stoffen dürften auch bekannt sein. Nachdem die Deponie ausgedient hat wurde das Loch mit dem Abbruch eines Logistik/Verwaltungsgebäude einer Ochsenhauser Firma verfüllt.	Vermutungen und persönliche Meinungen werden nicht kommentiert
3.1.23	Folglich konnte die Deponie ohne Bohrung nie untersucht worden sein. Der damalige Gemeinderat K. brachte eine Flasche der damaligen Grabenabwässer mit. Bei Annahme des örtlichen Bodenaufbaus und dem Hintergrund, dass dort Feinstände vorkommen, dürfte klar sein, wie stark die Deponie gestreut hat und wie weit die unterirdische Kontaminationsfahne geht.	Vermutungen und persönliche Meinungen werden nicht kommentiert
3.1.24	Laut Zeitzeugen gab es keine Bohrung. Folglich auch keine Untersuchung noch Monitoring. Ebenfalls wurden keine Zeitzeugen befragt. Wie kommt man dann zu einer Sachlage?	Siehe Punkt 3.1.19
3.1.25	Der gleichen Firmen wurde schon eine andere Lagerfläche entlang der Eichenerstraße genehmigt, welcher sicherlich wegen der Überschwemmungsgefahr für das unterliegende Gewerbe- und Einkaufsgebiet schon sehr fraglich ist.	Mit Ausnahme der extremen Regenereignisse im Jahr 2016 sind keine Probleme der Oberflächenentwässerung in diesem Bereich bekannt. Die extremen Regenereignisse von 2016 lassen sich nicht verallgemeinern.
3.1.26	Die Eichenstraße verfügte über eine V förmigen Wassergraben, welcher schon früher bei mittleren Regen bis zur Oberkante gefüllt war. Aufgrund der vielen hinzugekommen Flächen muss bei einem Regenextremereignis mit der Flutung von Unteren Wiesen gerechnet werden. In Goldbach gab es diese Flutung schon, die L265 wurde bei Goldbach vom Hahnenbach Knetief überflutet.	Auf der Erweiterungsfläche ist keine Flächenversiegelung geplant. Sie soll wie der bereits bestehende Lagerplatz unbefestigt bleiben. Das anfallende Niederschlagswasser soll an Ort und Stelle versickert oder gedrosselt in den Hahnenbach eingeleitet werden, so dass sich keine Veränderungen in der Abflussmenge des Hahnenbachs ergeben. Einzelheiten sind im erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu regeln.
3.1.27	Das Tal in dem sich der Lagerplatz befindet erstreckt sich hoch bis Erlenmoos. Auch hier werden erhebliche Infrastrukturkosten hinzukommen. Eine Versickerung/Retention ist in diesem Gebiet nicht möglich.	Die Ausdehnung des oberliegenden Tales ist für die Lagerplatzerweiterung nicht relevant.
3.1.28	Die sich in der Eichenerstraße und Rand befindlichen Abwasserrohre sind schon heute bei mittleren Regen überlastet.	Weder auf dem bestehenden noch auch dem geplanten Lagerplatz fällt Schmutzwasser an. Zur Behandlung des Oberflächenwassers siehe Punkt 3.1.27
3.1.29	Insbesondere fehlt eine nach der Eichenerstrasse eine Weiterleitung, die dortigen Abwasserleitungen sind total überfrachtet und wirken auf ein zu kleines Puffervolumen.	Siehe Punkt 3.1.27
3.1.30	Über Jahre ließ man hier alles schleifen.	Die Vorwürfe werden zurückgewiesen. Diese „persönliche“ Meinung kann nicht abgewogen werden.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

3.1.31	Im zukünftigen Regionalplan ist das Gebiet entlang der Eichenerstraße als Naherholungsgebiet gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung hat Rechtskraft. Ein Gewerbegebiet ist folglich dort nicht ausweisbar.	Der bestehende Lager- und Recyclingplatz ist baurechtlich genehmigt. Siehe Punkt 2.4.21
3.1.32	Desweiteren lassen sich ein Fahrradweg/Fußweg entlang der dortigen etablierten Güterbesitzvereinswege herstellen. Ochsenhausen würde sich aufwerten und hätte ideale Fusswege/Radwege Richtung Eichen Gutenzell. Das Vorhaben würde das unterbrechen, die Wege gingen verloren. Schon längst hätte es diese Planung für Fußwege und Gewinnung von Ökopunkten geben müssen. Auch ist zu erwähnen, auf dem Grundstück welches an das Labor geht, lagerten bis vor einem Jahr sehr untergeordnete Wirtschaftsgüter und die Firma hat schon anderweitigen Ausgleich, wie viele anderweitige Ausweichmöglichkeiten. Der Bedarf wurde per Stimme des Stadtbaumeisters angenommen, ortsüblich ohne jeden Nachweis.	Die geplante Entwicklungsfläche Nr. 118 hat keinen Einfluss auf den Weg 1827/1 Weg zum „Schafgraben“
3.1.33	Des Weiteren ereigneten sich an der Schnellfahrstelle dort schon mehrere Unfälle und Ausfahrten werden außerhalb des Ortes in der Regel nicht mehr genehmigt.	An der bestehenden Ausfahrt vom Lagerplatz auf die Kreisstraße wird nichts verändert. Über eine Häufung von Unfällen ist nichts bekannt.
3.1.34	Wichtige Tierkorridore werden durch das Vorhaben unterbrochen und landwirtschaftl. Flächen der Nutzung entzogen.	Kenntnisnahme. Die Fläche 118 hat keine Zuweisung im landesweiten Biotopverbund der LUBW oder im Generalwildwegeplan. Möglicherweise vorhandene Wanderkorridore werden in Abstimmung mit dem Landratsamt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erhoben und berücksichtigt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird sorgfältig abgewogen. Aufgrund von Lage und Größe der Fläche wird im vorliegenden Fall der Bebauung der Vorrang gegeben. Kein weiterer Handlungsbedarf.
3.1.35	An der Stelle ist zu erwähnen, das mittlerweile nachgewiesene hochwertige Aufenthaltsgebiete seltener Arten in Ochsenhausen zerstört wurden.	Eine Abwägung ist ohne konkrete Angabe der „hochwertigen Aufenthaltsgebiete“ nicht möglich
3.1.36	Zumindest sollten deshalb die Höhenstufungen dort und das Wegenetz erhalten bleiben. Anderorten wird das mit hohem Aufwand geschaffen, in Ochsenhausen zerstört.	Abgrabungen oder Aufschüttungen im Zusammenhang sind nicht geplant.
3.1.37	<u>Änderungen Ulmerstrasse</u>	
3.1.38	Süffisant sind ein paar Kommentare zu den Einwendungen vom 28.01.2021. Scheinbar kapiert der Bearbeiter selbst nicht mehr so ganz, was innerhalb Einwendungen und Behördenbeteiligung überdenkt werden darf solange es die Änderung der Änderung ist.	Die Vorwürfe werden zurückgewiesen. Diese „persönliche“ Meinung kann nicht abgewogen werden.
3.1.39	Sinnvoll wäre gewesen, der Gemeinderat hätte frühere Gemeinderatsbeschlüsse zu der unteren Zufahrt zu Villa Maier gelesen. Leider können sich nur wenige zurückerinnern, dass diese Zufahrt nur für die Villa genehmigt war, dort befand sich lange Zeit auch ein Holzkreuz welches weichen musste.	Zufahrten innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nicht Gegenstand des FNP.
3.1.40	Nicht ohne Grund wollte man schon früher an der Stelle keine Ausfahrt und Einfahrt, was heute durch den untauglichen, fehlgeplanten Radweg zum Siechberg noch schlimmer ist. Ebenfalls war das Bauunternehmen damals noch kleiner.	Siehe Punkt 3.1.39
3.1.41	An dem mittlerweile entfernten Bäumen entlang des Radwegs wurde trotz schnellster Messung eine sehr hohe Artendichte von Fledermäusen ermittelt und bezüglich baugebiet Siechberg III argumentiert, hier sind die Fledermäuse. Nun sind die Bäume weg, was für ein Zufall.	Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Bei den Bäumen entlang des Radwegs handelt es sich laut der Kartierungen zum Baugebiet Siechberg III um eine Leitstruktur für Fledermäuse. Nach Fällung der

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

		Fichten sind auf den südlichen Grundstücken nach wie vor Bäume und Sträucher verblieben, die auch weiterhin diese Funktion erfüllen. Kein weiterer Handlungsbedarf.
3.1.42	Die Ausfahrt führt zu Veränderung der Haupt- und Nebenlinien L265 und B312. U.a. wegen der Änderung muss für den Kreuzungsknotenpunkt eine Lösung her. Die Hauptlinie zur B312 hat mit dem Kreisel an Bedeutung verloren.	Siehe Punkt 3.1.39
3.1.43	Es ist vollkommen klar, bei einer Aufreihung von drei Ausfahrten mit sehr vielen Fussgängern funktioniert das jetzige Konzept nicht. Noch hat man auch keine Gehsteigkante zur Gegenseite Siechbergfussweg angepasst.	Siehe Punkt 3.1.39
3.1.44	Letztendlich ist die ganze Planung Murks und entspricht auch nicht den Richtlinien. Insbesondere dieser Bereich dann zu Schulwegnutzungszeiten auch vom Labor tangiert wird.	Die Vorwürfe werden zurückgewiesen. Diese „persönliche“ Meinung kann nicht abgewogen werden. Den Tonfall des Einwands empfinden wir als beleidigend. Einem sachlichen Einwand stellt sich die Stadt Ochsenhausen gerne
3.1.45	Dies alles lässt sich nicht auf einen Nenner bringen. Komischerweise sahen es so schon frühere Gemeinderäte. Den Wohnungsbedarf dort hat gar niemand nachgewiesen, noch sind die ganzen Etagenwohnungsbauplätze im Siechberg 3 nicht verkauft. Deshalb hat sich ein weitsichtiger Gemeinderat für eine dortige Wohnbebauung ausgesprochen.	Keine Abwägung erforderlich
3.1.46	Ebenfalls ist bei Regen der frühere Höllweg jetzt Radweg schon mehrfach in den Fluten abgegangen.	Die Überflutungen waren dem Bauzustand geschuldet und sind mit der Befestigung des Weges behoben worden.
3.1.47	Da kann man zu einem solchem Beschluss ohne gesicherte Abwassererschließung aufgrund der Folgekosten nur beglückwünschen. Insbesondere dann, wenn auf dem Marktplatz früher mit teurem Geld unterstützte Erdgeschosslokalen in Wohnraum umgewandelt werden und im Ort immenser Lehrstand ist und viele Wohnungseigentümer lieber eine leere Einliegerwohnung haben.	Die Vorwürfe werden zurückgewiesen. Diese „persönliche“ Meinung kann nicht abgewogen werden.
3.1.48	Da dürfte klar sein, das fällt früher oder später nicht nur bei den Gemeinkosten auf die Füße. In Ulmerstrasse 47 befindet sich eine Tiefgarage, welche von der Bauträgerin überflutungssicher gebaut wurde, weil schon damals die Kanalisation überlastet war.	Wird zur Kenntnis genommen